



THEBEN

Terahertz-Detektionssysteme: Ethische Begleitung, Evaluation und Normenfindung

– Projektbericht –

Regina Ammicht Quinn
Benjamin Rampp
Julia Krumm
Michael Nagenborg
Andreas F.X. Wolkenstein

2011

Universität Tübingen
Internationales Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW)
Arbeitsbereich Ethik und Kultur
Forschungsschwerpunkt Sicherheitsethik
Projekt THEBEN
Wilhelmstr. 19
D-72074 Tübingen
theben@izew.uni-tuebingen.de

GEFÖRDERT VOM



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

Der vorliegende Bericht wurde im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderten Projekts „Terahertz-Detektionssysteme: Ethische Begleitung, Evaluation und Normenfindung“ (THEBEN, Förderkennzeichen 13N9054) erstellt.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	(Sicherheits-)Ethik	6
2.1.	Was ist Ethik?	6
2.2.	Das „Sicherheitsparadox“	6
2.3.	Probleme des Sicherheitsbegriffs	7
2.4.	Die „Unterseite“ von Sicherheitsdiskursen: Fragen der Angst	8
2.5.	Ethik und Akzeptanz	10
2.6.	Grundfragen einer Sicherheitsethik.....	11
2.7.	Probleme des „Grundguts Leben“	13
3.	Körperscanner	15
4.	Gesellschaftliche Diskurse	18
5.	Körperscanner – Grundgüter – Grundrechte.....	22
5.1.	Körperscanner, Grundgüter und moralische Rechte	22
5.2.	Körperscanner und Grundrechte	30
6.	Einsatz-Variablen, Personengruppen und Erfordernisse für bestimmte Kontexte	37
6.1.	Einsatz-Variablen.....	37
6.2.	Personengruppen	41
6.3.	Kontexte und deren Erfordernisse.....	48
7.	Empfehlungen	53
7.1.	Zukünftige Forschungspolitik im Bereich Körperscanner	53
7.2.	Zukünftige Implementierung von Körperscannern	54
8.	Weiterer Forschungsbedarf	57
9.	Bericht „Der Einfluss von Sicherheitstechnik auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Flugsicherheit am Beispiel »Körperscanner«“	59
10.	Handreichung „Ethik und Sicherheitstechnik“	60
11.	Literatur.....	61
11.1.	Im Rahmen von THEBEN erstellte Publikationen und Texte	61
11.2.	Allgemeine Literaturhinweise	62

1. Einleitung

Sicherheit ist ein gesellschaftliches und individuelles Grundbedürfnis. Sie herzustellen ist normativ geboten. Gleichzeitig erzeugt die Herstellung von Sicherheit aber auch Kosten – nicht nur ökonomische, sondern auch allgemein gesellschaftliche. Die Abwägung der unterschiedlichen Güter – Sicherheit, Freiheit, Privatsphäre und Gerechtigkeit sind dabei die prominentesten –, ihrer Realisierungsmöglichkeiten und der Grenzen ihrer Verwirklichung ist eine notwendige ethische Arbeit, welche die Frage zu beantworten hat, ob und inwiefern Sicherheitsmaßnahmen moralisch akzeptabel sind.

Genau diese Fragen waren die Leitfragen für das Projekt „Terahertz-Detektionssysteme: Ethische Begleitung, Evaluation und Normenfindung“ (THEBEN); sie bezogen sich auf die Entwicklung und Implementierung von sogenannten Körperscannern.

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung im Rahmen des Forschungsprogramms für die zivile Sicherheit (Programmlinie 2 „Technologieverbünde“, Förderbekanntmachung „Detektionssysteme für chemische, biologische, radiologische, nukleare und explosive Gefahrstoffe (CBRNE-Gefahren)“) geförderte Projekt wurde vom 1.10.2007 bis zum 31.12.2010 am Internationalen Zentrum für Ethik in den Wissenschaften (IZEW) der Universität Tübingen durchgeführt. Das Projekt begleitete fünf ebenfalls vom BMBF geförderte Körperscanner-Forschungsprojekte (HANDHELD, TEKZAS, TERAcam, TeraTom, THz-Videocam) bei ihrer Arbeit und ermöglichte dadurch eine fortlaufende und zeitnahe Reflexion ethischer Gesichtspunkte nicht erst ex post, sondern während des Entwicklungsprozesses der Körperscanner-Technologie selbst. Diese Zusammenarbeit von Ethik und Technikentwicklung wurde im Sinne einer „Ethik als Partner der Technikgestaltung“¹ durchgeführt, welche eine vermittelnde Position zwischen einer Technikethik aus Teilnehmerperspektive und einer Technikethik aus Beobachterperspektive einnimmt und dabei „Ethik in den unmittelbaren Prozess der Technikgestaltung [einbezieht], um im Austausch mit den beteiligten Akteuren diese neuen Herausforderungen zu beschreiben und zu bewerten.“² Neben der Begleitung der Körperscanner-Forschungsprojekte wurden in THEBEN zudem ethische Kriterien für den eventuellen Einsatz von Körperscannern entwickelt. Außerdem wurde eine Handreichung „Ethik und Sicherheitstechnik“ erstellt, die für den praktischen Gebrauch in Forschung und Politik aufbereitete Überlegungen zum Zusammenhang von Ethik und Sicherheit und zu den ethischen Herausforderungen, die sich im Kontext der Erforschung, Entwicklung und

¹ Nagenborg 2009.

² Nagenborg 2009: 105.

Implementierung von Sicherheitstechniken stellen, bietet. Die entwickelten Kriterien und die Überlegungen auf denen sie basieren, werden im nachfolgenden Projektabschlussbericht ausführlich dargestellt. Die Handreichung „Ethik und Sicherheitstechnik“ findet sich als Anlage zu diesem Bericht.

Im Nachfolgenden werden zunächst Grundlagen der Ethik und Fragen einer Sicherheitsethik erläutert, die die Basis der anknüpfenden Überlegungen in Bezug auf Körperscanner darstellen (2.). Im Anschluss daran wird der Gegenstand skizziert, auf den sich die ethische Diskussion konzentriert: den Körperscanner (3.). Dabei wird auf technische Details nur insoweit eingegangen, wie diese für eine ethische Diskussion von Relevanz sind. Weiterführende Erläuterungen zu technischen Spezifikationen dagegen sollen und können an dieser Stelle nicht gemacht werden; diesbezüglich sei an die begleiteten technischen Forschungsprojekte und deren Projektberichte verwiesen.³ Nachfolgend werden die gesellschaftlichen Diskurse zum Thema Körperscanner während der Projektlaufzeit reflektiert (4.). Hier wird sich zeigen, dass der Umgang mit und die Akzeptanz der Technologie nicht zuletzt von tagespolitischen Konstellationen, ihrer medialen Vermittlung und des sich dadurch herausbildenden gesellschaftlichen Erfahrungshorizonts geprägt sind. Die gesellschaftliche, politische und normative Brisanz dieser Diskurse wird in diesem Zusammenhang anhand der Frage der konkreten Benennung der diskutierten Technologie verdeutlicht werden. Anschließend wird dann die Bedeutung von Grundgütern und (moralischen wie juristischen) Grundrechten reflektiert (5.). Zunächst werden dabei die Fragen einer normativen Güterabwägung zwischen den Grundgütern bzw. moralischen Grundrechten auf Sicherheit, Freiheit, Privatheit und Gerechtigkeit behandelt. Anschließend wird diese normative Frage um eine rechtswissenschaftliche Diskussion erweitert, in der die für die Implementierung von Körperscannern relevanten rechtlichen Grundlagen aufgezeigt werden. Mittels dieser Bestimmung der normativen und juristischen Implikationen einer Güterabwägung werden im folgenden Schritt unterschiedliche Fälle des Einsatzes von Körperscannern diskutiert (6.). Dabei werden im Hinblick auf die Akzeptabilität der Implementierung von Körperscannern Einsatz-Variablen und Alternativen differenziert, unterschiedlich betroffene Personengruppen angesprochen und verschiedene

³ Auch die Frage nach dem tatsächlichen sicherheitstechnischen Nutzen und der Zuverlässigkeit und Effizienz der Technologie kann im Rahmen dieses Berichtes nicht geklärt werden. Auch hier sei also auf anderweitige Expertisen verwiesen. Für den Zweck der ethischen Beurteilung gehen wir von den formulierten Zielvorgaben der Technologie aus; sollten diese nicht erfüllt werden und sich daher ein geringerer sicherheitstechnischer Nutzen ergeben, ist dies natürlich auch hinsichtlich der zu unternehmenden Güterabwägung von Bedeutung, was aber im vorliegenden Bericht nur schwerlich projiziert werden kann.

Anwendungskontexte und deren Erfordernisse herausgearbeitet. Im nächsten Schritt werden dann die im Projekt entwickelten ethischen Empfehlungen, die sich aus den vorangegangenen Überlegungen speisen, formuliert (7.). Dabei werden zunächst Empfehlungen für eine zukünftige Forschungspolitik im Bereich Körperscanner herausgearbeitet und danach Kriterien einer möglichen Implementierung von Körperscannern dargestellt. Im folgenden Kapitel wird weiterer Forschungsbedarf im Kontext Ethik, Sicherheit und Körperscanner dargelegt, der über das Projekt THEBEN und dessen Fokus hinausgeht (8). Der vorliegende Abschlussbericht schließt mit Hinweisen auf den gesondert angefertigten Bericht „Der Einfluss von Sicherheitstechnik auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Flugsicherheit am Beispiel »Körperscanner«“ (9.) und die Handreichung „Ethik und Sicherheitstechnik“ (10.), die diesem Bericht als Anlage beigelegt sind, sowie einem ausführlichen Literaturverzeichnis sowohl der im Rahmen des Projekts erstellten Texte als auch weiterführender Literatur (11.).

2. (Sicherheits-)Ethik

2.1. Was ist Ethik?

Ethik ist die kritische Reflexion und Analyse herrschender gelebter Moral. Damit ist sie eine Theorie menschlichen Handelns unter Berücksichtigung der Fundamentalunterschiede von „gut/böse“, „richtig/falsch“, „gutem bzw. gelingendem/misslingendem Leben“.

Dieses Verständnis von Ethik, das bis ins griechische 5. Jahrhundert v. Chr. zurückreicht, beruht auf der Voraussetzung, dass menschliches Leben nicht allein durch Gewohnheiten und Traditionen gelenkt werden kann. Aristoteles, der „Ethik“ als philosophische Disziplin einführt, geht davon aus, dass jede menschliche Praxis, auch Gewohnheiten und Traditionen, einer theoretisch fundierten Reflexion zugänglich sind.

Für Aristoteles ist es die eudämonistische Frage nach dem guten Leben, die in den Mittelpunkt rückt. Sie tritt seit der Wende zur Neuzeit zunehmend in den Hintergrund, während die normativen Fragen nach dem richtigen Handeln deren Stelle eingenommen haben. Einer der Gründe dafür ist die schwierige, für manche für unmöglich gehaltene Verständigung über das, was dort, wo sich Lebenskontexte ausdifferenzieren und pluralisieren, ein „gutes Leben“ sein könnte.

In jüngster Zeit gibt es wieder verstärktes Interesse an Fragen des guten Lebens. Es ist ein Interesse, das aus der Unzufriedenheit mit einer Beschränkung auf normative Einzelaussagen herrührt und die Frage der Lebensgestaltung und der damit verbundenen evaluativen Urteile wieder als genuine Aufgabe der Ethik sieht. Mit diesem neuen Interesse ist ein Interesse an Tugenddiskursen⁴ und an Verständigungsmöglichkeiten über Lebenskonzepte und Lebensentwürfe im Hinblick auf einen „neuen Universalismus“⁵ verbunden.

Im aktuellen Kontext arbeitet anwendungsbezogene Ethik zunehmend auf beiden Ebenen und stellt die normative Frage nach richtigem Handeln in Konfliktsituationen und zugleich die evaluative Frage nach dem „guten Leben“, die immer wieder heißt: *Wie und in welcher Gesellschaft wollen wir leben?*

2.2. Das „Sicherheitsparadox“

Bis in die Neuzeit hinein galt Sicherheit hauptsächlich als gegeben oder geschenkt – von den Göttern, von Gott, der Natur. Heute erscheint Sicherheit vor allem als etwas, das geschaffen

⁴ Vgl. zum Beispiel Adams 2006, Nussbaum 2006, MacIntyre 1985.

⁵ Vgl. Ernst 2009, Nussbaum/Sen 1993.

oder produziert werden muss. Für die Moderne ist das Leben mit seiner Angst und Unsicherheit, mit seinen Katastrophen und Glücksstrecken nicht mehr in eine unverfügbare Ordnung eingerahmt. Das damit entstehende Sicherheitsparadox besteht darin, dass Unsicherheit eine der Voraussetzungen der Entwicklung von Gesellschaft ist; die Gesellschaft, die entwickelt wird, kann aber Unsicherheit immer weniger ertragen und steigert die Nachfrage von Bewältigungsstrategien im Verunsicherungsprozess. Eine solche Nachfrage mag an unterschiedlichste Instanzen gerichtet werden, an die Gesetzgebung, die Technik oder an die Ethik beispielsweise.

2.3. Probleme des Sicherheitsbegriffs⁶

Was man sich unter „Sicherheit“ vorzustellen hat, ist relativ einsichtig, solange man nicht den Versuch einer Definition wagen muss. Erst in dem Moment, da der Sicherheitsbegriff selbst „verunsichert“ wird, werden Probleme der genauen Bestimmung dessen, worüber man spricht, deutlich.

Der Begriff der Sicherheit kommt aus dem lateinischen: „sine cura“ (ohne Sorge) und bedeutet für den antiken Kontext die Unbeschwertheit des Geistes und der Seele, die Freiheit von Sorge.⁷ Der Begriff veränderte sich mit unterschiedlichen kulturellen und politischen Entwicklungen. So waren die Debatten in der Frühen Neuzeit bis über die Zeit der Aufklärung hinaus mit einem Begriff der Sicherheit beschäftigt, die diesen als die Grundlage für die Ausübung der Freiheit (man könnte auch sagen: der Selbstentfaltung) ansahen. Entsprechend wurde auch darüber nachgedacht, inwiefern sich die Freiheit und Sicherheit des Einzelnen mit der Freiheit und Sicherheit der anderen vereinbaren lassen.⁸ Was in dieser Vorstellung Unsicherheit bringen konnte, waren die Mitmenschen. Dies ändert sich in einer spezifisch modernen oder spätmodernen Fassung des Sicherheitsbegriffs. Denn mit Beginn der Industrialisierung und Urbanisierung im 19. Jahrhundert wurden Unsicherheitsfaktoren zunehmend weniger in Individuen greifbar, sondern resultierten aus den unabsehbaren Gefahren, die eine fortschreitende Urbanisierung und Technisierung der Welt mit sich bringt. Es gilt nunmehr, die unbekanntenen Risiken in ihrer potentiellen Schadenswirkung durch

⁶ Dieser und der folgende Absatz wurden z.T. Traut [Wolkenstein]/Nagenborg/Rampp/Ammicht Quinn 2010 entnommen.

⁷ Vgl. Ammicht Quinn/Rampp 2010.

⁸ Klassischerweise stehen sich in der Beantwortung dieser Frage die Theorie Thomas Hobbes' vom Staat als absolutem Garanten der Sicherheit (Leviathan) sowie diejenige Immanuel Kants vom Staat als Rechtsvereinigung zur Sicherung der Freiheit des Einzelnen gegenüber. Vgl. dazu Keller 2009.

proaktives Handeln zu minimieren.⁹ Entsprechend bekommt individuelles wie kollektives Handeln zur Herstellung der Sicherheit einen zentralen Stellenwert. „Sicherheit“ ist in diesem Sinn „eine allgemeine Wertidee und ein universell einsetzbarer normativer Begriff geworden“¹⁰. So definiert etwa der UN-Entwicklungsbericht von 1994¹¹ „Sicherheit“ in umfassender Weise („Human Security“) und bestimmt drei Perspektiven auf Sicherheit, die als „Freiheit vor Furcht“, „Freiheit vor Not“ und als „Durchsetzung der Menschenrechte“ beschrieben wird.¹² Sicherheit kann in diesem Sinn dann als gegeben betrachtet werden, „wenn ein (menschenwürdiges) (Über)Leben (dauerhaft ungefährdet) gewährleistet ist“¹³.

Mit dieser Konzeption von Sicherheit in einem breiten Sinn, sozusagen als „Allgemeine Wertidee“, gehen jedoch Probleme einher. Neben methodologischen Fragen ist dies vor allem die Gefahr des Missbrauchs des Sicherheitsbegriffs: Wenn verschiedenste Bereiche (wie bspw. im UN-Entwicklungsbericht zu lesen: Gesundheit, Bildung, Umwelt, etc.) zunehmend unter dem Aspekt Sicherheit verhandelt werden (also eine zunehmende „Versicherheitlichung“ stattfindet), so folgt daraus eine andere Logik für diese Bereiche: die der Sicherheit. Das bedeutet, dass sich die im jeweiligen Bereich zu verortenden Praktiken zunehmend an einem Gegeneinander als an einem Miteinander, und verstärkt an einem aus Gewalt und Gegengewalt bestehenden Beziehungsmodus orientieren. Ob beispielsweise Gesundheits-, Bildungs- und Umweltfragen unter der Wirkung eines Sicherheitsimperativs produktiv bearbeitet werden können, oder ob sich daraus nicht noch größere Probleme als die ursprünglich zu bearbeitenden stellen, scheint fraglich.¹⁴

2.4. Die „Unterseite“ von Sicherheitsdiskursen: Fragen der Angst

Mit Blick auf die aktuellen Sicherheitsdebatten, wie sie etwa in Zusammenhang mit dem Einsatz von Körperscannern an Flughäfen geführt werden, wird eines ersichtlich: Verweise auf die Sicherheit beziehen ihre Wirkkraft nicht einfach aus sich. Sicherheitsdiskurse erhalten ihre rechtfertigende Kraft nicht zuletzt dadurch, dass offene oder verdeckte Angstdiskurse sie stützen.¹⁵

⁹ Es ist hierbei vor allem der Risikobegriff, der das Pendant zum Sicherheitsbegriff darstellt. Denn es geht nicht mehr um konkrete Bedrohungen, verstanden als identifizierbare und zuschreibbare Elemente der Verunsicherung, sondern um diffuse Risiken, deren Minimierung, nicht jedoch deren Ausschaltung, in den Händen verschiedener Sicherheitsakteure liegt.

¹⁰ Makropoulos 1995: 749.

¹¹ United Nations Development Programme 1994.

¹² Vgl. Werthes 2009; dazu auch Rampp 2009.

¹³ Werthes 2009: 42.

¹⁴ Vgl. Wæver 1997, Rampp 2009.

¹⁵ Vgl. nachfolgend Ammicht Quinn/Rampp 2010, vgl. auch Lyon 2006.

Der Begriff der Angst hat dabei seine ganz eigene kulturelle Geschichte. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts galt Angst als etwas Unrühmliches und zu Vermeidendes. Insbesondere auf dem Gebiet der Pädagogik machte sich in dieser Zeit eine breite pädagogische Polemik gegen die (als weiblich geltende) Angst-Erziehung breit. Weil Angst vermehrt als erlernt und Tapferkeit als die eigentlich zu erstrebende Tugend angesehen wurde, konnte die Angst der Kinder zur Scham der Eltern werden. Diese Situation scheint sich etwa 100 Jahre später verändert zu haben: In dem Maß, in dem Tapferkeit als Tugend an Stellenwert verliert, wird Vorsicht und Schutz vor überall lauern den Gefahren – von Zusatzstoffen in Nahrungsmitteln bis Gefährdungen im Straßenverkehr – zur allgemeinen Regel. Der „veränderte Umgang mit Angst, der auf einer veränderten Bewertung von Angst beruht, ist genauso sichtbar im öffentlichen Diskurs: Furedi [2005] stellt in einer Analyse britischer Zeitungen fest, dass der Begriff ‚at risk‘ von 2.037 Nennungen im Jahr 1994 auf 18.003 Nennungen im Jahre 2000 angestiegen ist“¹⁶.

Dieser kulturgeschichtlich und medienanalytisch wahrnehmbare Veränderungsprozess korreliert mit den Veränderungen des Sicherheitsbegriffs: Weil Gefahren eben nicht mehr klar benennbar sind, scheint eine generelle Vorsicht bzw. Absicherung vor allem potentiell Sicherheitsgefährdendem angebracht. Sich abzusichern ist durch einen bestimmten „Angsthabitus“ erlernbar, der sich gleichzeitig perpetuiert und eine eigene Definitionsmacht über konkrete Sicherheits- und Unsicherheitslagen bekommt. Denn genau dort, wo die politischen und gesellschaftlichen Sicherheitsdebatten an einem wenig reflektierten Angsthabitus anschließen, können Sicherheitsmaßnahmen unterschiedlicher Eingriffstiefe leicht gerechtfertigt werden.¹⁷

Flughäfen scheinen in diesem Kontext besondere Orte zu sein: An ihnen manifestiert sich wie sonst fast nirgendwo eine besondere Angst, die auch dazu dient, besondere Maßnahmen zu rechtfertigen. Zwar sind die genannten Körperscanner umstritten und wurden in der ersten ‚Nackts scanner‘-Debatte 2008 politisch und gesellschaftlich weitgehend abgelehnt (vgl. 4. Gesellschaftliche Diskurse) – unter den neuen Vorzeichen eines (wenn auch gescheiterten) Attentats und der aufkommenden Angst vor neuen Attentaten wird ein Einsatz jedoch gerechtfertigt und möglich. Wie paradox diese Situation ist, wird spätestens dann deutlich, wenn darauf hingewiesen wird, dass das Flugzeug das derzeit sicherste Verkehrsmittel ist, mit dem sich Menschen fortbewegen können.

¹⁶ Ammicht Quinn/Rampp 2010.

¹⁷ Ammicht Quinn/Rampp (2010) nennen die regelmäßig geäußerten Warnungen, etwa des ehemaligen Bundesinnenministers Wolfgang Schäuble, es könne jederzeit ein Anschlag erfolgen, in ihrer Allgemeinheit als Beispiel für den Anschluss von Sicherheitsdiskursen an den gesellschaftlich weit verbreiteten Angsthabitus.

Die Angstdiskurse unterschiedlicher Zeiten und Gesellschaften haben ihre psychologischen, emotionssoziologischen oder auch medientheoretischen Aspekte. Eine ethische Reflexion auf Angst im Kontext von Sicherheit betont darüber hinaus zwei Bereiche: Zum einen die Tatsache, dass der den Sicherheitsdiskursen unterliegende Diskurs von Angst bzw. Furcht¹⁸ eine eigene Dynamik hat und wenig reflektierte und analysierte Definitionsmacht über Begriffe und Entscheidungen im Rahmen „Sicherheit“ bekommt; zum anderen die Tatsache, dass die Fokussierung auf potentielle Gefahren abhängig ist von der relativ luxuriösen Situation der Sicherheit, in der sich die die meisten Länder des globalen Nordens befinden.

2.5. Ethik und Akzeptanz

Angst ist, evolutionsgeschichtlich, ein notwendiger und häufig lebensrettender Affekt. Angst kann zugleich ein probates Mittel der Akzeptanzsteigerung sein, insbesondere bei Akzeptanzfragen, die rechtliche und/oder technische Maßnahmen betreffen. Nun ist die generelle Eintrittswahrscheinlichkeit eines Risikos durchaus kalkulierbar, nicht aber die Spezifika des Eintretens. Das bedeutet, dass proaktives Sicherheitshandeln immer wieder durch zukünftige, möglicherweise nie eintretende Ereignisse legitimiert werden muss. Das ist nicht per se schlecht oder unüblich. Dies wird bereits daran deutlich, dass „Prävention“ – als die „entschlossene Reaktion auf die Erwartung zukünftiger Schäden“¹⁹ – sowohl ein medizinischer als auch ein juristischer, kriminologischer und politischer Schlüsselbegriff ist.

Es stellt sich hier aber das Problem, dass – ungeachtet populärer Metaphorik²⁰ – ein (medizinischer) Präventionsbegriff, der sich beispielsweise auf Lungenkrebs bezieht, nicht unbedingt mit einem (juristischen/kriminologischen/politischen) Präventionsbegriff, der sich auf Terrorismus bezieht, vergleichbar ist. Zum einen ist die Unkalkulierbarkeit und „Undiagnostizierbarkeit“ ein wesentliches Merkmal des Terrorismus, so dass der Präventionsbegriff seine klare Basis und seine Objektivität verliert. Zum anderen ist in der Medizin eine konstante Evaluation präventiver Maßnahmen und deren Verbesserung oder Anpassung sehr viel direkter möglich als im Kontext des Terrorismus.

Das bedeutet, dass für das politische Sicherheitshandeln, das sich auf potentielle Schäden durch Terror bezieht, an der Bruchstelle zwischen Eintrittswahrscheinlichkeit und den Spezifika des Eintretens eine Gefahr entsteht: die Gefahr, dass Legitimationen beschafft, Bedrohungen konstruiert, Risiken übertrieben, diffuse Probleme personalisiert oder

¹⁸ Zur begrifflichen Unterscheidung vgl. Kierkegaard 1985.

¹⁹ Hassemer 2002: 235.

²⁰ Vgl. Ammicht Quinn/Rampp 2010: 139.

Gefahrenkomplexe vermischt (und dadurch dramatisiert) werden.²¹ Damit stellt sich die Frage, wo genau die Grenze ist zwischen vernünftigem und verantwortlichem politischen Handeln und dem immer potentiell möglichen Missbrauch von Angstdiskursen.

Ethik ist kein Instrument der Akzeptanzbeschaffung. Auf diesem Feld sind Werbefachleute wesentlich effektiver. Ethik ist der Ort kritischer Fragen, der Ort reflektierter Vorzugsurteile und der Ort eines Diskurses über das „gute Leben“. Dort, wo Ethik im Bereich von Sicherheit politisches Handeln, Gesetzgebung und Technikentwicklung analysiert, hat sie dennoch auf doppelte Weise mit Akzeptanz zu tun: Ethik ist zum einen mit den ethischen Fragen befasst, die häufig Akzeptanzkonflikten zugrunde liegen und ohne deren Thematisierung es kaum nachhaltige Akzeptanz geben kann. Ethik ist zum anderen damit befasst, auch faktisch nachweisbare Akzeptanz auf ihre Werte-Struktur hin zu prüfen, um festzustellen, inwieweit Angst in Instrumentalisierungsvorgänge eingespannt wird und inwieweit faktische Akzeptanz auch mit demokratietheoretischen Grundsätzen, mit dem sittlich Richtigen und dem evaluativ Guten kompatibel ist. Insofern fragt Ethik weniger nach Akzeptanz als nach Akzeptabilität als der normativen Möglichkeit der Akzeptanz.

2.6. Grundfragen einer Sicherheitsethik

Sicherheit unter ethischer Perspektive ist ambivalent: Zum einen ist Sicherheit ein hoher Wert, so dass die Herstellung und Erhaltung von Sicherheit ethisch geboten ist. Ohne ein Grundmaß an Sicherheit ist keine Handlungsplanung möglich, keine grundlegende kulturelle Entwicklung, keine Gerechtigkeit. Zum anderen aber sind mit der Verfolgung des Zieles Sicherheit häufig Einschränkungen auf anderen Gebieten verbunden. So entpuppt sich die zunächst unproblematische Nachfrage nach mehr Sicherheit als ein klassischer Zielkonflikt zwischen verschiedenen Gütern wie Sicherheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Privatheit. Denn im Versuch, jeweils mehr Sicherheit herzustellen, kann sich leicht eine Dynamik entwickeln, bei der andere Güter verletzt oder eingeschränkt werden. Abwägungsüberlegungen fragen danach, welchen Preis – in Form von Geld, Freiheit, Gerechtigkeit oder Privatheit – wir bereit sind, für das Gut Sicherheit zu bezahlen.

Dies alles klingt zunächst einsichtig. Das Problem liegt, wie häufig, im Detail. Zum einen wird in der Regel zwischen Grundgütern (Leben, Gesundheit, physische und psychische Integrität), Bedarfsgütern (Nahrung, Kleidung, Unterkunft etc.) und sittlichen Gütern (moralisch relevante Eigenschaften von Personen, Institutionen oder Sozialgefügen)

²¹ Vgl. Daase/Feske/Peters 2002: 273.

unterschieden, während zugleich andere Rechte, Kompetenzen, Beziehungen, Partizipationsmöglichkeiten usw. zusätzlich in eine Abwägung aufgenommen werden.²² Zum anderen geht es in der „Güter“-Abwägung nicht nur um die Verminderung oder Verstärkung eines Gutes zugunsten oder auf Kosten eines anderen, sondern auch um die angestrebte Verhinderung eines Übels, indem ein kleineres Übel bewusst hervorgerufen wird. Damit hat jede Güterabwägung eine „negative Pointe“: „Wofür oder wogegen man sich auch entscheidet, es entsteht immer ein erheblicher Schaden, d.h. jede der Handlungsvarianten fällt für den Akteur oder andere Personen schmerzlich aus“²³.

Im Kontext von Sicherheitsdiskursen werden diese ohnehin komplexen Deliberationsvorgänge noch schwieriger. Nimmt man die im politischen und rechtswissenschaftlichen Diskurs gängige Abwägung von Sicherheit und Freiheit als Beispiel, so ist deutlicher Zweifel angebracht, ob hier zwei vergleichbare Güter miteinander verglichen werden. Freiheit lässt sich in Freiheitsrechten präzisieren; für Sicherheit ist dies wesentlich schwieriger. Wenn Sicherheit sich immer mehr zu einem allumfassenden Staatszweck wandelt, ist eine Abwägung zwischen einem objektiv erscheinenden und universellen Sicherheitsverlangen und individualisierbaren einzelnen Freiheitsrechten schon vorentschieden.²⁴

Auch die Denkfigur des „kleineren Übels“²⁵ wird dort problematisch, wo dessen Relationalität nicht präzise genug überdacht wird. Je größer das „größere“ Übel erscheint, desto größer darf auch das bewusst produzierte „kleinere“ Übel sein.

Schließlich ist eine Argumentationsform, die auf das „Vorsorgeprinzip“ rekurriert und in den Bereichen Medizin und Umwelt ein gutes Handwerkszeug ist, im Bereich von Sicherheit prekär. „Better safe than sorry“ ist im Kontext von Lebensmittelsicherheit eine andere Aussage als im Bereich gesellschaftlich/politischer Sicherheit. Hier hat das Vorsorgeprinzip die Macht, Handlungen zur Gefahrenabwehr jenseits eines gesellschaftlichen Dialogs zu legitimieren und die Illusion einer risikofreien Gesellschaft zu forcieren.

Damit verweist jede der konkreten Einzelfragen um die Rechtfertigung eines spezifischen politischen Sicherheitshandelns oder um den Einsatz von bestimmten Sicherheitstechniken auf zugrunde liegende Probleme: Probleme der Wahrnehmung, der Definition und der definitorischen Eingrenzung des Sicherheitsbegriffs. Diesen zugrunde liegenden Fragen gilt es, in jeder konkreten Einzelbewertung Rechnung zu tragen. Gerade im Kontext Sicherheit ist

²² Vgl. Horn 2006, Lenk/Maring 1991, Ohlsson 1995.

²³ Horn 2006: 392.

²⁴ Vgl. Klöcker 2009.

²⁵ Ignatieff 2004.

jede Frage nach dem richtigen Handeln in Konfliktsituationen an die Frage nach dem „guten Leben“ zurückgebunden.

2.7. Probleme des „Grundguts Leben“

In der aktuellen Debatte um Terrorismusbekämpfung wird immer wieder der Verdacht laut, dass die ethische Reflexion des Sicherheitshandelns ein Luxus sei, den sich diejenigen leisten können, die einer Gefahr oder Bedrohung noch nicht wirklich ausgesetzt waren. *Wenn erst die Bombe der Terroristen den Kölner Dom / das Brandenburger Tor / das Fußballstadion zerstört hat*, so lauten die Einwände, *dann wird sich keiner mehr mit Kleinigkeiten wie Datenschutz oder den psychologischen Kosten von Sicherheitskontrollen befassen* – erst kommt das Fressen – hier: die Sicherheit –, dann kommt die Moral.

Eine solche an Bertolt Brecht angelehnte Aussage ist selbst eine moralische Aussage, die besagt, dass die moralische Verpflichtung für Leben und Sicherheit von Menschen prinzipiell anderen moralischen Verpflichtungen vorzuziehen ist. Solche (moralischen) Aussagen sind häufig intuitiv einleuchtend, weil in Fragen der Sicherheit menschliche Verletzbarkeit sichtbar wird. Mit diesem schwer erträglichen Sichtbarwerden menschlicher Verletzbarkeit rückt das „Grundgut Leben“ ins Zentrum von Sicherheitsdiskursen.

In Sicherheitsdiskursen aber, die allein auf ein „Grundgut Leben“ fokussiert sind, wird dieses „Grundgut Leben“ zur Trumpfkarte: Abwägungsprozesse und Fragen nach dem „guten Leben“ erscheinen nachrangig und können ausgeklammert werden. Dies hat zur Folge, dass die Illusion einer sicheren Gesellschaft in den Raum gestellt wird. In einer solchen Überhöhung des Sicherheitsbegriffs wird nicht mehr sichtbar, dass auf Dauer kein menschliches Leben und keine menschliche Gemeinschaft die Eigenschaft „absolut sicher“ haben kann.

Solche Sicherheitsdiskurse folgen der Logik eines „Everything beats being dead“ – alles ist besser als tot zu sein. Schon in medizinischen Diskursen ist sichtbar, wie schwierig solche Aussagen auch im individuellen Fall sind. Werden sie im Kontext proaktiven Sicherheitshandelns verwendet, wo sie sich auf potentielle Risiken und Gefahren beziehen, sind sie in hohem Maß problematisch. Hier wird das „Grundgut Leben“ als absolutes in eine kontingente Situation der Unsicherheit gesetzt; als Folge werden andere Handlungsoptionen, die, vorsichtiger, nach anderen Grundgütern wie Freiheit, Gerechtigkeit, Menschenwürde oder Privatheit fragen, außer Kraft gesetzt.

Sicherheitsdiskurse unter einer *ethischen* Perspektive können nie allein auf Sicherheit fokussieren. Sie führen die Diskurse über Abwägungsfragen, über das je kleinere Übel und

über die Möglichkeiten der Zukunftsgestaltung mit einer Logik der moralischen Achtsamkeit, die auch eine zumindest teilweise Entkoppelung von Angst- und Sicherheitsdiskursen nötig macht. Fehlt diese moralische Achtsamkeit, so besteht eine doppelte Gefahr: zum einen die Gefahr, dass ein (absolutes) Sicherheitsversprechen abgegeben wird, das nicht gehalten werden kann; zum anderen die Gefahr, dass die Gesellschaft sich durch Sicherheitsanstrengungen so verändert, dass sie nicht mehr die Gesellschaft ist, die man eigentlich sichern wollte.

3. Körperscanner

Im Rahmen des Projekts THEBEN wurden fünf Projekte begleitet, die auf Terahertzwellen²⁶ basierende Körperscanner²⁷ zur Sicherheitskontrolle entwickelten.

THz-Strahlung befindet sich im elektromagnetischen Spektrum im Frequenzbereich zwischen 0.1 und 10 THz, d.h. sie verfügt über eine Wellenlänge von 30 µm bis 3 mm. Neben auf THz-Strahlung basierenden Systemen gibt es auch (im Vergleich zu den THz-Systemen seit längerer Zeit in der Entwicklung befindliche und daher weiter fortgeschrittene) Körperscanner, die mit Millimeterwellen arbeiten (Frequenzbereich: 30 GHz bis 0,3 THz; Wellenlänge: 1 mm bis 1 cm). Wie anhand der Frequenzbereiche und Wellenlängen zu erkennen ist, überschneiden sich der THz- und der mm-Wellenbereich also. Entsprechend ist es schwierig, genau zu bestimmen, ob ein Gerät nun eher als THz- oder als mm-Gerät zu bezeichnen ist. Neben THz- und mm-Systemen wurden v.a. in den USA Backscatter-Röntgen-Geräte (Röntgenrückstrahl-Geräte) als Körperscanner entwickelt und diskutiert. Diese bestrahlen den menschlichen Körper mit Röntgenstrahlen, durchstrahlen ihn aber nicht (wie bei medizinischen Anwendungen), sondern messen die Rückstreuung vom bestrahlten Körper.²⁸ Insofern funktionieren die Systeme ähnlich wie THz- und mm-Geräte, verwenden aber eine andere Spektralregion und gehen daher mit anderen (v.a. gesundheitlichen) Problemen einher. So sind die THz- und mm-Strahlung im Gegensatz zu Röntgenstrahlung nicht ionisierend und daher weit weniger gesundheitsgefährdend (zur Frage, ob auch THz-/mm-basierte Körperscanner möglicherweise gesundheitsgefährdend sind vgl. 6.1. Einsatz-Variablen). Für die Zwecke einer ethischen Bewertung (ausgenommen bezüglich der gesundheitlichen Gefahren, bei der Backscatter-Röntgen-Geräte wohl anders zu beurteilen sind) spielt die Unterscheidung zwischen den unterschiedlichen verwendeten Strahlungen eine untergeordnete Rolle, stärker im Fokus steht dagegen das Produkt des Scans. Daher wird im Rahmen der folgenden ethischen Bewertung nicht (bzw. nur wo nötig) zwischen den auf unterschiedlichen Strahlungen basierenden Systemen unterschieden; stattdessen wird der allgemeine Begriff des Körperscanners benutzt.

Körperscanner sollen ermöglichen, Personen und Gegenstände auf Gefahrenstoffe (bspw. Sprengstoffe, Waffen, Kontrabande) zu scannen (sowohl bildgebend als auch in Zusammenhang mit einem spektroskopisch ermittelten ‚chemischen Fingerabdruck‘), die unter der Kleidung getragen werden. Dies wird dadurch ermöglicht, dass die verwendete

²⁶ Nachfolgend wird Terahertz mit THz abgekürzt.

²⁷ Zur Diskussion um die konkrete Bezeichnung der Geräte vgl. 4. Gesellschaftliche Diskurse.

²⁸ Vgl. Röhrlich, Dagmar (2004): Mit Peep-Show gegen Terroristen, Deutschlandfunk, Forschung Aktuell, 26.07.2004, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/forschak/288950/>.

Strahlung Kleidung durchdringen kann. Dagegen kann sie Wasser, Metall, Kunststoffe und bspw. Keramik nicht durchdringen, so dass bei einem Scan Objekte aus diesen Materialien entdeckt werden. Im Vergleich zu gewöhnlichen Metalldetektoren können also mehr Informationen erhoben werden, was zu einer höheren Sicherheit führen soll.

Die Art und Weise eines Scans lässt sich in zwei Varianten aufteilen: aktive und passive Scans. Während passive Systeme nur die von der zu scannenden Person ausgehende und aus der Umwelt reflektierte Strahlung messen, beleuchten aktive Systeme die Person zusätzlich mit künstlich erzeugten THz-/mm-/Röntgen-Wellen. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Möglichkeiten der Bildgebung, damit zusammenhängend aber auch unterschiedliche ethische Fragen (vgl. 6.1 Einsatz-Variablen).

Da die verwendete Strahlung wie beschrieben Wasser und damit auch die menschliche Haut nicht durchdringen kann, wird bei einem Scan einer Person die Haut unter der Kleidung sichtbar gemacht. D.h. es ist grundsätzlich möglich, das Bild eines quasi-nackten Menschen zu erzeugen, obwohl dieser Kleidung trägt. Diese Funktion führte dazu, dass Körperscanner in der öffentlichen Diskussion einige Zeit als „Nacktscanner“ bezeichnet wurden (vgl. 4. Gesellschaftliche Diskurse) und warf die Frage auf, ob die Nutzung von Körperscannern ein unangemessener Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Um die Frage der Nacktheit zu entschärfen, wurden und werden (automatisierte) Abstrahierungsverfahren entwickelt, so dass auf den erzeugten Bildern keine nackt erscheinenden Körper zu sehen sein sollen, sondern Piktogramme („Strichmännchen“), auf denen auffällige Funde markiert sind (insofern würde der Körperscanner dann nicht mehr zwangsläufig als bildgebendes System funktionieren, sondern eher als automatisierte Detektion [abhängig vom jeweiligen Kontext] nicht-normgerechter mitgeführter Gegenstände).

Körperscanner können als Zugangskontrollen (Portalscanner) oder als Kamerasysteme im Verbund mit anderen Videoüberwachungssystemen (Stand-off-Scanner) eingesetzt werden. Als Portallösung können Körperscanner sowohl 2D-Bilder (einseitige Bestrahlung) als auch (aufgrund plastischer Darstellung realistischer wirkende) 3D-Bilder (mit Drehen des Körpers oder Drehen des Scanners um den Körper, also einer Rundum-Bestrahlung des Körpers) der gescannten Körper erstellen. Während mit den meisten Körperscannern das Ziel verfolgt wird, den gesamten Körper zu überprüfen, gibt es auch Systeme, die sich nur auf sicherheitstechnisch besonders relevante oder bislang problematische Bereiche beschränken (wie beispielsweise Scanner, die das Ausziehen der Schuhe bei der Sicherheitskontrolle an Flughäfen unnötig machen sollen).

Der primär geplante Einsatzort von Körperscannern sind Flughäfen, aber auch andere Einsatzkontexte werden diskutiert (vgl. Kap. 6.3. Kontexte und deren Erfordernisse).²⁹

²⁹ So nennt die Firma ThruVision Systems für ihre THz-Kameras beispielsweise folgende, recht umfassende Einsatzgebiete: „checkpoint security, counter terrorism, urban surveillance and the protection of critical infrastructure“ sowie „passenger screening, corporate security and asset protection.“ (<http://www.thruvision.com/>).

4. Gesellschaftliche Diskurse

Die öffentlichen Diskussionen um die Einführung von Körperscannern und die darin ausgedrückten Argumente, Sorgen und Bedenken sind eine wichtige Quelle für die vorliegende ethische Beurteilung der Geräte. Sicherlich sind einige der angeführten Argumentationen dieser Debatten nur bedingt tragfähig und möglicherweise mit mangelnder Sachkenntnis formuliert. Trotzdem müssen die diesen Argumentationen zugrunde liegenden Bedenken ernst genommen werden, wenn es darum geht, die Technik und ihre gesellschaftlichen Wirkungen einzuschätzen. Darum bilden die fortlaufenden öffentlichen Debatten einen wichtigen Orientierungspunkt, dem sich die ethische Reflexion weder verschließen darf noch will. Deshalb wird im Folgenden skizziert, wie bislang die mögliche Einführung von Körperscannern im öffentlichen Diskurs verlief und welche Sachverhalte dabei besonders thematisiert wurden.

Im Oktober 2008 wurden Körperscanner unter dem Begriff „Nacktschanner“ erstmals breit in der deutschen und europäischen Öffentlichkeit diskutiert.³⁰ Anlass war die Genehmigung der EU-Kommission, Körperscanner an europäischen Flughäfen zu benutzen.³¹ Schnell entflammte daraufhin eine breite öffentliche Diskussion, unter anderem auch dadurch, dass Mitglieder des europäischen Parlaments das Thema aufnahmen und ihren Widerstand gegen die Genehmigung ankündigten. Am 20. November 2008 wurde die allgemeine Zulassung für die Körperscanner schließlich ausgesetzt und die Entscheidung den einzelnen Mitgliedsstaaten der EU überlassen.³² In der Diskussion wurden von verschiedenen Seiten unterschiedliche Kritiken geäußert. Zentral war dabei die Kritik, dass Körperscanner Bilder des nackten Körpers erzeugen und damit die Privatsphäre (oder gar die Würde) der gescannten Personen verletzen würden.³³ Aus diesem Grund wurden die Scanner mehrheitlich als „Nacktschanner“ bezeichnet. In diesem Zusammenhang wurde darauf aufmerksam gemacht, dass derartige „Nacktbilder“ insbesondere im Kontext religiöser Vorschriften und bestimmter kultureller Wertvorstellungen zu Konflikten führen würden. Außerdem wurde

³⁰ Wobei es bereits früher Forschung zu Körperscannern (auf Backscatter-Röntgen-Basis) gab und darüber berichtet wurde, vgl. bspw. Röhrlich, Dagmar (2004): Mit Peep-Show gegen Terroristen, Deutschlandfunk, Forschung Aktuell, 26.07.2004, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/forschak/288950/>. Für die wissenschaftliche, vor allem die juristische, Diskussion sei bspw. auf Murphy/Wilds 2001 sowie Rosen 2005 verwiesen.

³¹ Vgl. Spiegel Online vom 21.10.2008: „EU-Kommission will Nacktschanner auf Flughäfen erlauben“, <http://www.spiegel.de/reise/aktuell/0,1518,585615,00.html>.

³² Vgl. Strate/Luig 2010, Tajani 2008.

³³ Vgl. Spiegel Online vom 23.10.2008: „Politiker entsetzt über geplante Nacktschanner“, <http://www.spiegel.de/reise/aktuell/0,1518,586083,00.html>.

darauf hingewiesen, dass es bislang keine ausreichenden Studien über mögliche Gesundheitsgefahren durch die Nutzung von Körperscannern gebe und solche Gefahren darum nicht auszuschließen seien. Schließlich wurde kritisiert, dass ein derart sensibles Thema eine öffentliche Diskussion verlange und das Vorgehen der EU-Kommission darum voreilig und unangemessen gewesen sei. Zusammenfassend wurde die Diskussion des Jahres 2008 sehr kritisch gegenüber dem als „Nacktscanner“ bezeichneten Gerät geführt und es zeichnete sich bald eine ablehnende Haltung in der Öffentlichkeit ab.

Anders verlief die Diskussion zum Jahresende 2009. Nachdem am ersten Weihnachtsfeiertag ein Bombenattentat auf ein Flugzeug über Detroit versucht, aber verhindert wurde, gewann die Verwendung von Körperscannern an Flughäfen erneut an Brisanz..³⁴ Anders als 2008 lag der Diskussion die unmittelbare Erfahrung des gescheiterten Attentats zugrunde, so dass der mögliche Nutzen der Körperscanner stärker in den Mittelpunkt rückte als die Kritik, die noch im Jahr zuvor die Diskussion beherrschte. Zudem wurde den Bedenken bezüglich des Eingriffs in die Privatsphäre durch die Erstellung von „Nacktbildern“ die Möglichkeit einer technische Verfremdung der Bilder entgegengestellt, durch die die gescannten Personen nur noch als Piktogramme, bei denen verdächtige Funde markiert wären, abgebildet würden. Entsprechend setzte sich nun verstärkt der neutraler erscheinende Begriff des „Körperscanners“ gegenüber dem des „Nacktscanners“ durch. Trotzdem blieb Kritik bestehen. So wurde die Frage gestellt, ob und wie gut die Verfremdung der Bilder wirklich funktioniere, d.h. ob trotz Verfremdung ein ausreichendes Maß an Sicherheit gewährleistet sei (was von Experten unterschiedlich beantwortet wurde), ob die Verfremdung in Echtzeit und automatisiert funktioniere, ob trotz Verfremdung Daten erhoben und gespeichert würden, mithilfe derer ein „Nacktbild“ zurückgerechnet werden könne, etc..³⁵ Außerdem wurde – insbesondere vom Projekt THEBEN – darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verfremdung der Bilder zwar ein Fortschritt beim Schutz der Privatsphäre sei, sich damit aber dennoch nicht alle diesbezüglichen Fragen erledigt hätten. So würden insbesondere – und in verstärktem Maß – Menschen mit verdeckten Behinderungen durch Körperscanner benachteiligt werden, denn auch wenn deren Bilder automatisch verfremdet würden, erkenne der Körperscanner Abweichungen von einer angenommenen (körperlichen) Normalität und müsse diese als mögliche Gefahrenquelle anzeigen – ob dies nun Keramikkmesser oder

³⁴ Vgl. Spiegel Online vom 29.12.2009: „Peepshow für den Computer“, <http://www.spiegel.de/reise/aktuell/0,1518,669462,00.html>.

³⁵ Diese Fragen wurden u.a. auch beim von THEBEN veranstalteten Workshop „Vorsicht, Durchsicht, Weitsicht – Ethische Aspekte von Terahertz-Detektionssystemen“ am 30./31. März 2009 in Tübingen diskutiert.

Plastiksprengstoff sind, oder Brustprothesen, Insulinports, Urinbeutel, Windeln oder künstliche Darmausgänge. Dies würde im Vergleich zur derzeitigen Sicherheitslösung, bei der mittels einer Torbogensonde nach metallischen Gegenständen gesucht wird, zu einem erheblich stärkeren Eingriff in die Privatsphäre dieser Personengruppen führen. Trotz einer technischen Lösung, die die Sorgen über einen „Nacktscanner“ möglicherweise zerstreuen konnte, blieben also Probleme bestehen, die im öffentlichen Diskurs nach wie vor thematisiert werden.

Mitte Juni 2010 schließlich schien nach dem Nacktheits- auch der körperliche Aspekt in der Bezeichnung der diskutierten Geräte zu verschwinden: Nachdem erst über Nackt- und dann über Körperscanner gesprochen wurde, entschied sich die EU-Kommission im Gegensatz zum üblichen Sprachgebrauch in einer Mitteilung vom 15.06.2010³⁶ dazu, die Geräte als Sicherheitsscanner / Security Scanners zu bezeichnen – ohne dass sich an den Geräten selbst etwas geändert hätte. Der Begriff Sicherheitsscanner lässt nur noch schwerlich erahnen, worauf er sich bezieht; und noch weniger, worauf sich die Scanner beziehen – nämlich den Körper der zu untersuchenden Personen. Ob sich dieser Begriff durchsetzt, ob diese Form der „language politics“ mehr Akzeptanz für die Scanner schafft und inwiefern eine solchermaßen erreichte Akzeptanz legitim wäre, lässt sich derzeit noch nicht beantworten.

Parallel wurde zunehmend auch der Begriff des Personenscanners verwendet. Auch hier stellt sich allerdings, wenn auch offenkundig in deutlich schwächerer Form als im Falle des Sicherheitsscanner-Begriffs, das Problem, dass der Begriff den eigentlichen Fokus der zu bezeichnenden Geräte – der sich eben auf den Körper der zu überprüfenden Personen richtet – nicht widerspiegelt.

Von den im Diskurs zur Verwendung gekommenen Bezeichnungen „Nacktscanner“, „Körperscanner“, „Sicherheitsscanner“ und „Personenscanner“ scheint aus einer deskriptiven Perspektive „Körperscanner“ die passendste Benennung für die Geräte zu sein. Sie behält zum einen im Blick, dass es darum geht, Körper zu überprüfen (was die Begriffe „Sicherheitsscanner“ und „Personenscanner“ außen vor lassen), skandalisiert zum anderen aber nicht mit dem Begriff der Nacktheit (im Gegensatz zum Begriff „Nacktscanner“), der bei

³⁶ Vgl. <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/10/740&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=de>, sowie http://ec.europa.eu/transport/air/security/doc/com2010_311_security_scanners_en.pdf.

den voraussichtlich zum Einsatz kommenden, den Körper abstrahierenden Geräten unpassend scheint. Entsprechend wird im nachfolgenden der Begriff „Körperscanner“ verwendet.

5. Körperscanner – Grundgüter – Grundrechte

5.1. Körperscanner, Grundgüter und moralische Rechte

Wie bereits erwähnt, stellt sich die Frage nach den ethischen Kriterien für den Einsatz von Körperscannern an Flughäfen als ein klassischer Zielkonflikt dar, bei dem es zwischen verschiedenen Grundgütern abzuwägen gilt. So kollidiert etwa die moralisch und rechtlich geforderte Herstellung von Sicherheit mit der individuellen Freiheit, die genauso wie Privatheit ein ebenso wichtiges Grundgut darstellt wie Sicherheit. Da oftmals die verschiedenen Güter nicht gleichzeitig im gleichen Maß verwirklicht werden können, ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, ethische Kriterien für die Entscheidungsfindung zu erarbeiten.³⁷

Eine entscheidende Frage bei dieser Aufgabe betrifft den präzisen Status der Grundgüter: Was verstehen wir darunter, und warum sind diese wichtig? Ohne an dieser Stelle auf die komplexe philosophische Debatte einzugehen, soll in einer ersten Annäherung unter Grundgütern jene individuellen und gesellschaftlichen Zustände verstanden werden, von denen intuitiv behauptet wird, dass Menschen ein Recht auf diese haben. Dieses Vorgehen ermöglicht nun die Verschiebung der Fragestellung in Richtung der Kollision von Rechten, die zumindest prima facie sehr viel einfacher scheint als die Entscheidung darüber, welche Güter zu welchen in einem zu konkretisierenden Verhältnis stehen.

Im Folgenden (wie auch in 5.2. Körperscanner und Grundrechte) soll die Rolle von Rechten am Beispiel des Einsatzes von Körperscannern am Flughafen (denn dieser stellt den aktuellsten und meistdiskutierten Kontext ihrer Verwendung dar) analysiert werden.³⁸ Wie die öffentliche und akademische Diskussion zeigt, ist die Herstellung von Sicherheit im Allgemeinen und die Produktion von Flughafensicherheit mittels Körperscannern im Speziellen in mehrfacher Weise mit Rechten und dem *rights talk* verbunden.

Erstens schränken Sicherheitstechniken als Antwort auf den Terrorismus in vielen Fällen die Bewegungsfreiheit ein und kollidieren somit mit dem juristischen und moralischen Recht auf Freiheit.³⁹ Wichtig ist hier zu sehen, dass es Folge einer Handlung sein kann, Rechte zu verletzen und entsprechend Pflichten zu missachten. Überdies muss beachtet werden, dass die

³⁷ Die argumentative Etablierung solcher Kriterien ist eine der zentralen Aufgaben der Angewandten Ethik.

³⁸ Zur Bedeutung der jeweiligen Implementierungskontexte vgl. 6.3. Kontexte und deren Erfordernisse.

³⁹ Dies gilt in direkter Weise für Techniken wie den Körperscanner, sofern dieser alternativlos eingesetzt wird. Es gibt auch indirekte Einschränkungen der Freiheit, was insbesondere mit Techniken der Videoüberwachung verbunden ist.

Rede von Rechten oft nicht zwischen moralischen und juristischen Rechten unterscheidet.⁴⁰ Wo letztere positivrechtlich verankert sind und der Obhut von Gesetzgebung und Rechtsprechung unterliegen (zumindest in demokratisch-liberalen Staaten), so gilt dies für moralische Rechte im Regelfall nicht.⁴¹ Moralische Rechte sind mit einer Geltung ausgestattet, die unabhängig von sozialer und institutioneller Anerkennung besteht. Die Notwendigkeit und eventuell auch die Ressourcen für die Begründung hingegen, also für den Nachweis, dass es sinnvoll ist, ihre Aussagen und Normen anzunehmen, hat die Moral mit dem positiven Recht gleich.⁴²

Zweitens kollidieren durch diese Handlungen auch verschiedene Rechte miteinander (zumindest *prima facie*): Denn zum einen gibt es das bereits genannte Recht auf Freiheit, zum anderen scheint es auch ein Recht auf Sicherheit zu geben (zumindest, wenn man bestimmten kontraktualistischen Theorien der Gesellschaftsbegründung folgt).

Drittens kann es der Fall zu sein, dass manche der Handlungen, mit denen Sicherheit hergestellt wird, ungerecht sind. Die Frage nach der Gerechtigkeit ist insofern eine Frage von Rechten, als dass Ungerechtigkeit begrifflich mit einer Verletzung eines Rechtes verbunden ist, und konsequenterweise gerechte Handlungen solche sind, die (basale) Rechte von Menschen nicht verletzen bzw. diesen nachkommen.

Schließlich ist speziell mit dem Körperscanner und dessen Eigenschaft, Menschen nackt oder quasi-nackt zu zeigen, ein konkretes Recht verbunden, nämlich das Recht auf Privatheit oder Privatsphäre. An diesem Beispiel wird erneut deutlich, inwiefern Handlungen, die einem Recht bzw. einer Pflicht entsprechen, ein anderes Recht verletzen können. Es stellt sich also die Frage, wie mit einer Rechte-Kollision umzugehen ist.

Ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben kann festgehalten werden, dass mit den Rechten auf *Sicherheit, Freiheit, Privatheit* und *Gerechtigkeit* zentrale Aspekte davon erfasst werden, was im Zusammenhang mit Körperscannern und Flughafensicherheit auf dem Spiel steht. Es stellt sich nun die Frage, was zur Rechtfertigung dieser Rechte angeführt werden kann. Unter Rechtfertigung wird hierbei die Anführung von Gründen verstanden, die es als sinnvoll (und gut) erscheinen lassen, die Gültigkeit dieser Rechte anzunehmen.

Die Antwort auf diese Frage hängt (1) eng mit dem Verständnis von Rechten sowie deren Funktion zusammen, und (2) mit dem, was mit Rechten geschützt werden soll. Im

⁴⁰ Vgl. Lyons 1984: 111f.

⁴¹ Eine Ausnahme dazu bilden, laut einiger Rechtstheoretiker, die Grundrechte, insofern sie als positivierte Menschenrechte gelten, die klarerweise moralische Rechte sind.

⁴² Im Folgenden wird zunächst davon ausgegangen, dass die zu behandelnden Rechte moralische sind. In einem eigenen Abschnitt wird dann die positivrechtliche Situation dargelegt und diskutiert (vgl. 5.2. Körperscanner und Grundrechte).

vorliegenden Fall muss also in Bezug auf den zweiten Punkt erörtert werden, welchen Stellenwert die tangierten Güter für Menschen einnehmen.

Zunächst jedoch zur Klärung des Status von Rechten: Rechte haben eine instrumentelle Funktion. Sie dienen dazu, bestimmte menschliche (individuelle wie kollektive) Interessen zu schützen und damit Handlungen und Handlungsfähigkeit zu ermöglichen.⁴³ Damit sind Rechte sowohl Ausdruck als auch Rechtfertigungsgrund für menschliche Autonomie. Die Interessen, die es zu schützen gilt und deren Verfolgung ermöglicht werden soll, kommen in den Grundgütern oder Grundwerten zum Ausdruck, die in Bezug auf den Einsatz von Körperscannern als Sicherheit, Freiheit, Privatheit und Gerechtigkeit bestimmt werden können.

Doch wie hängen diese Interessen, Werte und daraus resultierende Rechte zusammen? Folgende Thesen lassen sich zur Beantwortung dieser Fragen begründen:

(1) Freiheit ist etwas, das zum Grundbestandteil menschlichen Selbstverständnisses und seiner ursprünglichen sozialen Lage gehört. Dieser Punkt wird v.a. von kontraktualistischen Theorien (Immanuel Kant, John Rawls, u.a.) hervorgehoben, indem auf einen imaginären, jedoch rechts- oder staatsbegründenden Urzustand verwiesen wird, der v.a. dadurch gekennzeichnet ist, dass Menschen hier grundsätzlich frei sind. Abhängig von der jeweiligen Theorie geben die Menschen dann durch einen Vertrag entweder ihre prinzipielle Freiheit ganz an den Staat ab, der zum Garanten der Sicherheit und Freiheit für den Einzelnen wird, jedoch mit absoluten Machtbefugnissen ausgestattet ist (Thomas Hobbes). In einer anderen Version des Kontraktualismus gibt der Mensch durch den Vertrag zwar temporär seine Freiheit auf, indem er sich unter das Recht stellt; er bekommt sie aber durch die Rechtssetzung sofort wieder, da die volle Entfaltung der eigenen Freiheit durch die gegenseitige Rechtssicherheit, dass die eigene Freiheit nicht durch die Freiheit des anderen zerstört wird, zuallererst ermöglicht wird (Kant). Worauf es im vorliegenden Zusammenhang ankommt, ist die immense Bedeutung, die der menschlichen Handlungsfreiheit zukommt. Da Freiheit (und davon abgeleitete Eigenschaften wie Autonomie, Rationalität, etc.) das auszeichnende Merkmal des Menschen ist, muss sie, so die Annahme mancher Theorien, in allen Handlungen geschützt werden.

⁴³ Dies ist nicht gleichbedeutend mit der Aussage, dass sich das Haben von Rechten an bestimmten Interessen festmacht. Zwar haben Menschen bestimmte Interessen, die durch Rechte geschützt werden sollen, doch ist der ausschlaggebende Grund dafür, dass Menschen durch Rechte diese Interessen schützen (sollen) in bestimmten anthropologischen Merkmalen wie Rationalität zu sehen.

(2) Sicherheit ist in den gerade erwähnten Theorien eng verbunden mit dem Begriff der Freiheit. Denn die Unsicherheit, die im Urzustand durch die Freiheit des anderen besteht, ist ein Zustand, der nach Hobbes und Kant nicht hingenommen werden kann. Gerade die Unsicherheit ist es, die die eigene Freiheit zerstört, da die Freiheit des anderen jederzeit die eigene Freiheit bzw. das eigene Leben beenden kann. Von daher ergibt sich die Notwendigkeit, Institutionen einzurichten, die diese Unsicherheit eindämmen. Wie bereits gesehen ist für Hobbes ein absoluter Staat die Lösung, wohingegen Kant diese in der Institution des Rechts sieht. In jedem Fall ist klar, dass Freiheit und Sicherheit zwei Beschreibungen des Urzustandes sind, die grundsätzliche anthropologische Einsichten in das Wesen und das Ziel menschlichen Lebens und Wollens zu sein vorgeben. Freilich ist damit noch nicht letztgültig begründet, warum menschliches Handeln gerade Freiheit und Sicherheit als Grundwerte hervorbringen und bewahren sollte. Es ist aber doch plausibel anzunehmen, dass ohne diese Grundbestandteile des menschlichen Lebens diesem etwas fehlt.

(3) Privatheit ist im Gegensatz zur Sicherheit und zur Freiheit ein Wert, der prima facie hauptsächlich instrumentellen Wert hat. Auch wenn dies über Sicherheit mehr oder weniger auch gesagt werden kann, so ist doch klar, dass Privatheit etwas ist, das Menschen noch viel mehr deswegen schätzen, weil es ihnen etwas (anderes) bringt, eine Privatsphäre zu haben. Der Begriff der „Privatheit“ ist dabei reich an verschiedenen Konnotationen: „Privatheit‘ [meint] [...] sowohl die Immunität vor den Blicken und Urteilen anderer Menschen, die Fähigkeit zu kontrollieren, wer Informationen über uns und wer Zugang zu diesen Informationen hat sowie auch die Fähigkeit, wichtige ‚Entscheidungshoheit‘ in Bezug auf die Wahl von Beziehungen, Lebensform, Familie etc. zu behalten“⁴⁴. Sowohl politisch wie auch psychologisch ist Privatheit eines der zentralen Elemente, welches für das Individuum wie auch für die Gesellschaft unerlässlich ist. Denn die Entwicklung einer Persönlichkeit (auf individueller Ebene) kann nicht zufriedenstellend funktionieren, wenn nicht ein Minimum an Unberührbarkeit gegeben ist. Genauso wenig können sich Gesellschaften entwickeln, in denen nicht Rede-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit herrscht – Freiheiten, die konstitutiv von der Existenz einer Privatsphäre abhängen. „Privatheit ist damit grundlegend der Respekt, den eine Gesellschaft der Verletzbarkeit eines Individuums schuldet“⁴⁵.

(4) Gerechtigkeit schließlich ist eine genuin moralische Eigenschaft, die neben einem ebenfalls instrumentellen Wert auch und besonders einen intrinsischen Wert besitzt. Zum einen dient Gerechtigkeit dem Aufbau und dem Erhalt einer funktionierenden Gesellschaft.

⁴⁴ Traut [Wolkenstein]/Nagenborg/Rampp/Ammicht Quinn 2010: 16; vgl. auch Ammicht Quinn/Rampp 2009.

⁴⁵ Ammicht Quinn/Rampp 2010: 146.

Wenn Güter ungerecht verteilt werden, dann scheint das den sozialen Frieden zu zerstören. Insofern ist Ungerechtigkeit selbst ein Faktor für Unsicherheit. Andererseits aber ist es aber so, dass wir es als in sich wünschenswert erachten, dass Menschen gerecht handeln und Güter gerecht verteilt werden. Aber wie sieht denn nun eine gerechte Verteilung aus bzw. woran erkennt man Gerechtigkeit?

Die Beantwortung dieser Frage ist seit je her Gegenstand philosophischer Erörterungen. Ohne auf die Debatte eingehen zu können, sei nur auf folgende Punkte hingewiesen:

(a) Der Begriff der Gerechtigkeit lässt sich auf drei unterschiedliche Handlungstypen beziehen, woraus sich jeweils der Begriff der *verteilenden*, der *ausgleichenden* und der *tauschenden* Gerechtigkeit ergibt.⁴⁶ Jeder dieser drei Handlungstypen lassen sich unterschiedliche Merkmale für eine gerechte Handlung zuschreiben.

(b) Viel wurde gesagt und geschrieben darüber, welche Maximen welchem Gerechtigkeitsbegriff inhärent sind. Für den hier zu interessierenden Bereich ist vor allem die verteilende Gerechtigkeit gefragt, da es darum geht, wie die Güter „Sicherheit“ und „Freiheit“ in einer Gesellschaft verteilt werden bzw. wie die Kosten dafür aufgeteilt werden. Dies schließt nicht aus, dass nicht auch Fragen der Ausgleichsgerechtigkeit auftreten, dann etwa, wenn es darum geht, erlittene Ungerechtigkeiten auszugleichen.

(c) Gerechtigkeit bezeichnet darüber hinaus auch Fragen der Inklusion im Sinne der grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen. In diesem Sinne ist der Ruf nach Gerechtigkeit der Ruf nach der gleichen Freiheit aller, die eine Einbeziehung aller Personen in den Prozess des gegenseitigen Austauschens von Gründen, letztlich von Rechtfertigungen, nach sich zieht. Diese Gleichheit kann auf unterschiedliche Weise begründet werden: mit Verweis auf die menschliche Würde, auf geteilte Fähigkeiten von Menschen, auf seine wohlverstandenen Interessen. „Gerechtigkeit stellt hier ein materiales Prinzip der Gleichbehandlung dar, das sich auf die Beteiligung von Menschen und deren Umstände am öffentlichen Leben und an Entscheidungen, die das öffentliche Leben regeln, bezieht.“ (Wolkenstein, 2011).

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit könnte nun folgende Auflistung von Prinzipien das, was Gerechtigkeit im Bereich der Flughafensicherheit bedeutet, gut einfangen:⁴⁷

- (P1) Technische Lösungen für ein Problem sollten nicht größere Probleme nach sich ziehen als ursprünglich vorhanden.
- (P2) Die Akzeptanz der Eingriffstiefe einer (technischen) Sicherheitslösung hängt von dem ab, was auf dem Spiel steht; grundsätzlich sollten die fundamentalen Rechte und

⁴⁶ Vgl. Höffe, 2010.

⁴⁷ Vgl. Rampp/Traut [Wolkenstein] 2010.

Werte wie Freiheit, Privatheit oder Gleichheit solange nicht berührt werden, wie diese nicht gefährdet sind.

- (P3) Keine Sicherheitslösung darf das zerstören, was sie schützen soll: die Freiheit, Privatheit und Handlungsfähigkeit von Menschen.
- (P4) Kein fundamentales Recht, kein Gut und kein Wert darf zu Gunsten eines anderen Rechts, Guts oder Werts komplett aufgegeben werden.
- (P5) Keine Minderheit darf über Gebühr durch Sicherheitsmaßnahmen benachteiligt werden, auch wenn durch die Maßnahme mehr Menschen davon profitieren würden.
- (P6) Das „Böse“, von dem die Gefahr ausgeht, rechtfertigt nicht in proportionaler Weise die Problematik der Gegenmaßnahmen.
- (P7) Technische Lösungen für ein Sicherheitsproblem müssen hinsichtlich ihrer Effektivität evaluierbar sein. Dies impliziert, dass die Eingriffstiefe dieser Lösungen an die Sicherheitsgefährdungen gebunden bleiben.
- (P8) Sicherheitsmaßnahmen müssen als Teil eines Gesamtsystems betrachtet werden. Es ist nicht der Fall, dass eine einzelne Technik einen Einfluss auf die Sicherheitslage hat, sondern ein ganzes System, das aus einer Reihe an Variablen besteht (Sicherheitskräfte, Prozesse, Bedrohungsszenarien, etc.).
- (P9) Keine Technik bringt absolute Sicherheit in dem Sinne, dass es keine Gefährdungen mehr gibt.

In einem letzten Schritt gilt es nun zu klären, was es bedeutet, von „moralischen Rechten“ im Kontext der Flugsicherheit zu sprechen. Wie gezeigt wurde, lassen sich Rechte als Handlungsregeln fassen, die der Förderung der Interessen der Rechteinhaber dienen. Was als Interesse gilt, wurde pluralistisch verstanden. Mit Blick auf die tangierten Interessen bzw. Rechte (Freiheit, Sicherheit, Privatheit, Gerechtigkeit) ist indes festzuhalten, dass die individuelle Freiheit einen zentralen Stellenwert in den moralischen Auseinandersetzungen um das Sicherheitshandeln einnimmt. Mit Rückgriff auf die kantische Argumentation, die den Menschen aufgrund seiner Eigenschaften, sein Handeln eben selbst bestimmen zu können, und aufgrund des Gedanken- und Begründungskonstrukts des „Urzustandes“, in welchem Freiheit im Zentrum steht, ist anzunehmen und zu fordern, dass Freiheit dasjenige Gut ist, welches zu schützen die vorderste Aufgabe des Staats bzw. staatlicher und gesellschaftlicher Handlungen ist.

Nun ist mit dieser These noch nicht sehr viel konkretes darüber gesagt, wie sich das Recht auf Freiheit – das überdies in seinem Gehalt noch näher zu bestimmen wäre – zum Recht auf

Sicherheit verhält. Genauso wenig ist darüber gesagt, inwiefern sich ein Recht auf Privatheit plausibel ausgestalten lässt. Zur Präzisierung dieser noch offenen Fragen lohnt es sich zu prüfen, welche Art von Rechten die genannten Rechte auf Freiheit, Sicherheit, Privatheit und Gerechtigkeit eigentlich sind.

Das Recht auf Freiheit ist ein Privileg⁴⁸, da es dem Rechteinhaber erlaubt ist, zu tun was ihm gefällt. Es korreliert entsprechend mit einem „no-claim“ auf Seiten einer anderen Partei, was bedeutet, dass niemand das Recht hat, in die Freiheit des Rechteinhabers einzugreifen. Es ist ein Anspruchsrecht und korreliert mit einer Pflicht für andere, die darin besteht, nicht in die Freiheit einzugreifen. Darüber hinaus ist dieses Freiheitsrecht keines, welches sich vom Individuum einfach so auflösen lassen kann. Das heißt: Im Gegensatz zu anderen Rechten hat das Individuum nicht die „Macht“, das Recht abzugeben bzw. abzutreten. Zusätzlich beinhaltet dieses Recht eine Immunität insofern, als jeder Mensch davor geschützt ist, dass Dritte das Freiheitsrecht aufheben könnten. Würden also nun Körperscanner die Freiheit der Menschen einschränken, so könnte man prima facie einen Verstoß gegen ein moralisches Grundrecht ahnden.

Es scheint aber auch ein Recht auf Sicherheit⁴⁹ zu geben, das sich durch einen Verweis auf den „Urzustand“ plausibel machen lässt: Nimmt man an, dass die Individuen vertraglich ihre Freiheit (an den Staat) abgeben, um Sicherheit zu erlangen, so kann damit gerechtfertigt werden, dass die Herstellung von Sicherheit Teil der Vertragspflicht ist. Das Recht auf Sicherheit scheint zunächst ein Anspruchsrecht zu sein, da es den Staat dazu verpflichtet, etwas gegenüber dem Individuum zu tun – nämlich, Sicherheit für es herzustellen. Allerdings stellt sich die Frage, wie der Staat dieser Pflicht nachkommen muss und wann klar ist, dass er darin gescheitert ist. Hauptsächlich in der Diskussion ist der Anspruch auf Sicherheit, auch wenn dies bedeuten würde, dass andere Rechte – wie etwa Freiheitsrechte – eingeschränkt würden.

Allerdings ist daran festzuhalten, dass es selbst dann, wenn ein solches aktives Anspruchsrecht existiert, schwierig ist, eine Abwägung von Rechten ohne Respekt für die individuellen Rechte durchzuführen – sind doch, so Waldron, Rechte gerade dazu da, die Interessen des Einzelnen zu schützen.⁵⁰ Insofern bleibt die Annahme bestehen, dass es grundsätzliche Freiheitsrechte gibt, die „stärker“ sind als die Ansprüche, die aus dem Sicherheitsrecht entstehen. Die Begründung hierfür liegt in der Zuordnung der Rechte bzw.

⁴⁸ Vgl. Wenar 2008a, 2008b.

⁴⁹ Waldron nennt es einen „üblichen (Spiel-)Zug“ (*common move*) in der öffentlichen Debatte, wenn vermehrte Sicherheitsanstrengungen gefordert bzw. gerechtfertigt werden mit dem Hinweis auf das Recht auf Sicherheit (vgl. Waldron 2003: 198).

⁵⁰ Für eine Diskussion der Rolle des Individuums vgl. Schauer 2006.

Eigenschaften oder Interessen zueinander: die Herstellung von Sicherheit dient dem Erhalt von Freiheit, weswegen diese der Prüfstein für jeglichen Anspruch dient, der aus einem Recht auf Sicherheit besteht.

Das Recht auf Privatheit ist zunächst ein Anspruchsrecht, das darin besteht, dass für Andere eine Pflicht besteht, nicht in die persönlichen Belange des Individuums einzugreifen. Mit Blick auf neuere Privatheitskonzeptionen ist allerdings auch gut begründbar, dass das Recht auf Privatheit auch ein Privileg beinhaltet sowie eine Macht.⁵¹ Ein Privileg ist vorhanden, weil die informationelle Bedeutungsdimension des Privaten im Kern die Kontrolle über Daten betrifft, die über die eigene Person entstehen.⁵² Das Vorhandensein eines Macht-Rechtes ist deswegen anzunehmen, da ein Individuum sein Anspruchsrecht auch verändern kann und den Eingriff in die eigene Privatsphäre ohne weiteres zulassen kann. Durch diese Analyse wird der Blick dafür frei, dass Privatheit als Wert – wie oben beschrieben – zwar fundamental für andere Werte ist, dass es aber durchaus begründbar ist, Eingriffe in die Kontrolle über eigene Daten zuzulassen. Überdies kann kritisch angemerkt werden, dass das Recht auf Privatheit eines ist, welches entweder durch andere, stärkere Rechte ausgedrückt werden kann, oder dass es oftmals nicht den entscheidenden Punkt in der Sicherheitsdebatte trifft.⁵³

Will man das zuvor präsentierte zusammenfassen, so lassen sich folgende Punkte nennen:

- 1) Der *rights talk* ist wichtig und Motivator für politisch-bürgerliches Engagement sowie partizipatorische Teilhabe am Betrieb von Staat und Gesellschaft. Allerdings darf nicht übersehen werden, dass mit dem Bezug auf Rechte immer auch die Gefahr verbunden ist, zu einseitig und ad hoc Rechte zu postulieren, wo es um etwas ganz anderes geht, nämlich um die Frage, in welcher Gesellschaft Menschen leben wollen.
- 2) Es bietet sich daher im Gefolge des Liberalismus an, die Freiheit des Individuums ins Zentrum zu stellen und alle Handlungen danach zu beurteilen, inwieweit sie dieser Freiheit gerecht werden. Auf deontologischem Grund würde demnach ein Konsequentialismus als Moraltheorie der Wahl gelten.
- 3) Damit wäre der Rede von Rechten Genüge getan, ohne zu vergessen, dass inhaltlich nicht allzu sehr über die Tatsache, dass Menschen sich im Rahmen der Rechtsordnung und in Respekt vor der Freiheit des Anderen frei entfalten können sollen, gesagt ist. Dass auch der Liberalismus für die Einhaltung der Rechtsordnung und somit für

⁵¹ Vgl. Nissenbaum 2010.

⁵² Vgl. Rössler 2001.

⁵³ Vgl. Coady 2010.

Maßnahmen, die die Freiheit bestimmter Personengruppen einschränken können, aufkommen kann, ist dabei vorausgesetzt.

Die Rede von Rechten kann allerdings nicht nur auf der moralischen Ebene analysiert werden. Rechte sind nicht zuletzt sehr viel direkter zugänglich über das positive Recht. Im Folgenden soll nun die Frage angegangen werden, wie die Grundrechte verortet werden können, welche im Zusammenhang von Flughafensicherheit und Körperscanner betroffen sind.

5.2. Körperscanner und Grundrechte

Als neue Kontrollmethode am Flughafen müssen Körperscanner in einem demokratischen Rechtsstaat auch auf ihre Übereinstimmung mit dem geltenden Recht und insbesondere dem Grundgesetz hin bewertet werden.

5.2.1. Verfassungsrechtliche Grundrechte

Betrachtet man die Grundrechte des Grundgesetzes für Deutschland, ergibt sich eine Betroffenheit der Menschenwürde aus Art. 1 I GG, der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG, dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht in der besonderen Ausprägung der informationellen Selbstbestimmung aus Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG sowie der Glaubens- und Gewissensfreiheit gemäß Art. 4 GG.⁵⁴

5.2.1.1. Menschenwürde Art. 1 I 2 GG

In der freiheitlichen Demokratie ist die Würde des Menschen der oberste Wert.⁵⁵ Dieses Grundrecht wird durch Art. 1 I 2 GG geschützt, indem alle staatliche Gewalt verpflichtet wird, die Würde des Menschen zu achten (d.h. es darf nicht in sie eingegriffen werden) und sie zu schützen (dies geht über ein bloßes Eingriffsverbot hinaus). Wann die Menschenwürde verletzt ist, lässt sich „nicht generell sagen, sondern nur in Ansehung des konkreten Falls“.⁵⁶ Denn diese Beurteilung ist immer auch abhängig vom gesellschaftlichen und kulturellen Kontext. Unabhängig davon, ob man der Mitgifttheorie, die Menschenwürde als einen von Gott gegebenen Wert betrachtet, oder der Leistungstheorie, die als das Entscheidende der Menschenwürde die Leistung der Identitätsbildung ansieht, oder der relativ jungen

⁵⁴ Nachfolgend wird ausschließlich auf die rechtliche Lage in Deutschland eingegangen. Weiterer Forschungsbedarf besteht u.a. hinsichtlich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC).

⁵⁵ BVerfGE 5, 85/294.

⁵⁶ BVerfGE 30, 1/25.

„Kommunikationstheorie“, welche Würde als gegenseitige Achtung des Menschen in seinen kommunikativen Beziehungen und in seinem sozialen Geltungsanspruch konstruiert, folgt, ist der Mensch ohne Frage gleichwohl als Mensch zu respektieren.⁵⁷ Im Einzelfall wird aber weniger auf eine positive Bestimmung der Würde des Menschen abgestellt, als eher auf eine negative Umschreibung. Man muss also fragen, welche Akte der öffentlichen Gewalt als Verletzung der Menschenwürde gekennzeichnet werden können.

Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vor, wenn der Mensch zum „Objekt des Staates“ wird.⁵⁸ Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn in seine Intimsphäre eingegriffen wird: Die Intimsphäre ist der Kernbereich privater Lebensgestaltung und umfasst die „innere Gedanken- und Gefühlswelt und den Sexualbereich“.⁵⁹ Die Festlegung dieser geschützten Bereiche ergibt sich aus der Tatsache, dass die Menschenwürde im deutschen Grundgesetz als oberste Prämisse verankert wurde und die Würde des Menschen gerade die besonders verletzlichen Bereiche des Lebens vor staatlichem Zugriff schützen soll. Eingriffe in die Intimsphäre stellen folglich einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Menschenwürde aus Art. 1 I GG dar.

Die Untersuchung mittels Körperscannern kann entsprechend als ein Eingriff in die körperliche Intimsphäre gewertet werden, wenn dabei beispielsweise ‚Nacktbilder‘ erstellt werden;⁶⁰ denn durch die ‚Entkleidung‘ mittels der Körperscanner und die dadurch mögliche Darstellung des ‚nackten‘ Körpers der untersuchten Person kann in besonderem Maße individuelle Scham hervorgerufen und in einen Tabubereich eingegriffen werden, indem intimste und privateste persönliche Merkmale offengelegt werden.⁶¹

Allerdings lässt sich der Eingriff in Art. 1 I GG im Blick auf neuere Geräte insofern abschwächen, als dass es an der Eingriffsqualität fehlt, wenn die Bilder abstrahiert sind und ein Piktogramm verwendet wird. Damit wäre die individuelle Person „verdeckt“ und ihre Würde nicht angetastet, wobei es Ausnahmen zu dieser Annahme gibt (vgl. insbesondere 6.2.2.3. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen und 6.2.2.4. Nicht der erwarteten Normalität entsprechende Körper).

5.2.1.2. Allgemeines Persönlichkeitsrecht Art. 2 I GG

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst zum einen die Selbstbestimmung, also das Recht selbst herauszufinden, wer man ist (Bestimmung von Abstammung, Namensänderung, Ge-

⁵⁷ Herdegen, in: Maunz/ Dürig 2011: Grundgesetz, GG Art. 1 Abs. 1, Rz 34.

⁵⁸ BVerfGE 9, 167/171; 87, 209/228; 109, 133/149f.

⁵⁹ Di Fabio, in: Maunz/ Dürig 2011: Grundgesetz, GG Art. 2, Rz. 158ff.

⁶⁰ Vgl. Busche 2011: 227f.

⁶¹ Entscheidung des BVerfG vom 4. Februar 2009 (2 BvR 455/08).

schlechtsrolle, Personenstand etc.). Des Weiteren garantiert es die Selbstbewahrung, also sich zurückziehen und abschirmen zu können. Dies ist vor allem sozial zu verstehen, aber auch räumlich. Hierfür hat das Bundesverfassungsgericht die Sphärentheorie entwickelt, wonach die immer verschlossene Intimsphäre der Privatsphäre gegenübersteht. Außerdem umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die Selbstdarstellung. Hiermit verbürgt das allgemeine Persönlichkeitsrecht, sich herabsetzender, verfälschender, entstellender und unerbetener öffentlicher Darstellung, aber auch unerbetener heimlicher Wahrnehmung seiner Person zu erwehren. Dies ist beispielsweise der Schutz der persönlichen Ehre oder das Recht am eigenen Bild.

5.2.1.3. Recht am eigenen Bild

Das Recht am eigenen Bild soll sicherstellen, dass der Einzelne die Befugnis behält, selbst zu bestimmen, „ob und wie weit andere sein Lebensbild“ in Teilen oder im Ganzen herstellen und öffentlich darbieten dürfen.⁶² Für einen Eingriff müsste ein Personenbild erstellt werden, welches definiert wird als eine erkennbare Wiedergabe der äußeren Erscheinung.⁶³ Somit ist entscheidend, dass die Person erkannt werden kann.⁶⁴ Zudem ist für das Recht am eigenen Bild die Frage von Relevanz, ob das Bild der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann.

Es stellt sich also die Frage, ob die zur Verwendung kommenden Körperscanner Bilder erstellen, welche ein Erkennen ermöglichen. Bei einer automatisierten Abstrahierung der Bilder und der Darstellung des gescannten Körpers als Piktogramm scheint dies nicht der Fall zu sein, wobei garantiert sein müsste, dass eine solche Abstrahierung nicht rückgängig gemacht werden kann. Die Problematik der Öffentlichkeit ließe sich umgehen, wenn auf die Speicherung von Daten verzichtet würde.

5.2.1.4. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Im Rahmen des „Volkszählungsurteils“⁶⁵ hat sich das informationelle Selbstbestimmungsrecht nach Art. 2 I GG in Verbindung mit Art. 1 I GG aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, einer Entwicklung des Bundesverfassungsgerichts, herausgebildet. Dieses ist gleichbedeutend mit der Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.⁶⁶ Hiernach ist also

⁶² BVerfGE 35, 202 ff.

⁶³ Temuulen 2006: 60.

⁶⁴ Temuulen 2006: 84-86.

⁶⁵ BVerfGE 65, 1ff.

⁶⁶ BVerfGE, 65, 1, 42; 80, 367/373.

keine Information – unabhängig aus welcher Sphäre – belanglos, denn es gibt „kein belangloses Datum“.⁶⁷ Somit wird der informationelle Umgang des Staates mit dem Bürger umfassend unter Rechtfertigungszwang gestellt. Es soll also vermieden werden, dass anhand einer Sammlung zunächst harmlos erscheinender Daten ein Persönlichkeitsprofil erstellt wird.

Dies zu verhindern ist dem Gesetzgeber gemäß Art. 2 I GG durch das Setzen von Schranken möglich.⁶⁸ Allein wichtige Schranke ist hier die verfassungsmäßige Ordnung, also die Gesamtheit aller Normen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen, sog. einfacher Gesetzesvorbehalt.⁶⁹ Schwerpunkt der Prüfung ist hier die Untersuchung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Die Abwägungsdirektive des Bundesverfassungsgerichtes lautet: „Je mehr der gesetzliche Eingriff elementare Äußerungsformen der menschlichen Handlungsfreiheit berührt, umso sorgfältiger müssen die zu seiner Rechtfertigung vorgebrachten Gründe gegen den grundsätzlichen Freiheitsanspruch der Bürger abgewogen werden“⁷⁰.

Für den Fall der Körperscanner wäre entsprechend zu klären, welche Aspekte in eine solche Abwägung einfließen müssten. Dabei spielen die Möglichkeit der automatisierten Abstrahierung einerseits und der Speicherung der Daten andererseits eine zentrale Rolle.

5.2.1.5. Körperliche Unversehrtheit

Durch den Einsatz von Strahlen im Zusammenhang mit der Untersuchung durch aktive Körperscanner ist zumindest derzeit aufgrund fehlender Studien zu Langzeitfolgen nicht sicher auszuschließen, dass es nicht zu Gesundheitsbeeinträchtigungen kommen kann.

Im Hinblick auf das Recht auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II 1 GG ist die gesundheitliche Unbedenklichkeit folglich eine *conditio sine qua non*.

5.2.1.6. Religionsfreiheit Art. 4 GG

Die individuelle Religionsfreiheit umfasst nicht nur das Recht eine Religion oder eine Weltanschauung zu haben (sog. *forum internum*), sondern auch sich demgemäß zu äußern und zu handeln (sog. *forum externum*). Das Bundesverfassungsgericht hat den Kirchen und Weltanschauungsgemeinschaften gemäß ihrem Selbstverständnis selbst eine wichtige Bedeutung bei der Bestimmung des Schutzbereichs zuerkannt.⁷¹ Daraus resultiert auch „das Recht des Einzelnen, sein gesamtes Verhalten an den Lehren des Glaubens auszurichten und seiner inneren

⁶⁷ BVerfGE 65, 1, 45.

⁶⁸ BVerfGE 65, 1/43 f..

⁶⁹ BVerfGE 6, 32/38 f.; 80, 137/153.

⁷⁰ BVerfGE 17, 306/314.

⁷¹ BVerfGE 24, 236, 247 ff.; Germann, in: Epping/Hillgruber 2011: GG Art. 4, Rz. 29.

Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“.⁷² Mit der Überlegung, dass der Einzelne sein gesamtes Verhalten an seinem Glauben ausrichten dürfe, ist folglich auch die Identität einer Person geschützt. Die Person soll nicht in einen Konflikt zwischen Religion und Staat geraten. In den Schutzbereich fällt allerdings kein Handeln, das man nach den Geboten des Glaubens sowohl tun als auch unterlassen kann.⁷³ Fraglich könnte dies dahingehend sein, dass dies darauf hinaus laufen könnte, dass ein Gericht bestimmt, welche Handlungen von einer Religion verpflichtend vorgeschrieben werden und welche nur freiwillig sind. Da es aber offenkundig verschiedene Glaubensausformungen gibt und jede Religion in sich plural ist, kann ein Gericht wohl nur schwerlich darüber befinden, welche der gelebten Glaubensregeln nun religiös verpflichtend sind und welche nicht. Streng genommen würde das die Religionsfreiheit – die ja das Recht zugesteht, neben dem Staat anderen Autoritäten zu gehorchen – ad absurdum führen.

Es ist deutlich, dass das Erzeugen von ‚Nacktbildern‘ (und, erschwerend, eine vom Scan getrennte Auswertung, bei der nicht mehr kontrolliert werden kann, ob die Auswertenden dasselbe Geschlecht haben wie die Gescannten) für unterschiedliche Religionsgruppen – strenggläubige Muslime etwa, und zwar sowohl für Männer als auch für Frauen – ein schwerwiegender Eingriff wäre.

Da auch bei automatisierter Detektion und Abstrahierung der Bilder ggf. das Recht auf Religionsfreiheit berührt sein könnte, sind hinsichtlich einer Rechtfertigung die kollidierenden Verfassungsgütern der Gescannten und Dritter – beispielsweise Leben und Gesundheit – in den Blick zu nehmen.

5.2.2. Gesetzesgrundlage für Körperscanner

Fraglich ist, auf welcher gesetzlichen Grundlage ein Eingriff in diese Rechtsgüter möglich wäre und ob es derzeit in Deutschland eine gesetzliche Grundlage für den Einsatz von Körperscannern durch private oder öffentliche Stellen in Deutschland gibt. Eine gesetzliche Regelung ist Grundvoraussetzung, da bereits § 4 I BDSG für den Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 I 1 in Verbindung mit Art. 1 I GG durch Datenerhebung und Datenverarbeitung ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt enthält: „Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten sind nur zulässig, soweit dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder anordnet oder der Betroffene eingewilligt hat“. Jede Maßnahme der Datenerhebung und -verarbeitung muss also eine Rechtsgrundlage haben, um rechtmäßig zu sein. Für den Körperscanner wäre daher zunächst nach bereichsspezifischer

⁷² BVerfGE 32, 98, 106; 93, 1, 15; 108, 282, 297.

⁷³ Germann, in: Epping/Hillgruber 2011: GG Art. 4, Rz. 25.

schen Gesetzen zu suchen. Da sich hier aber bislang keine Regelungen finden lassen, könnte man an das BDSG denken. Auf Grundlage des § 4 I BDSG finden auch die durch die Bundespolizei durchgeführten Felstests mit Körperscannern statt. Bei der Suche nach einer Rechtsgrundlage ist außerdem aufgrund der unterschiedlichen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen nach öffentlichen und privaten Stellen als Verwendern von Körperscannern zu unterscheiden.⁷⁴

Sinnvoll wäre hinsichtlich des Einsatzes von Körperscannern vor allem eine genaue verfahrensrechtliche Ausgestaltung, eine Zweckbindung, genaue Speicherfristen und eine Festlegung der Eingriffsstufen. Hierbei ist bei öffentlichen Stellen immer an die Kernbereichsrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Grundrechtseingriffen zu denken, da diese direkt an die Grundrechte gebunden sind. Nach dieser Rechtsprechung wird eine Ausforschung ohne konkreten Verdacht bei jedermann im Rahmen der Verhältnismäßigkeit als unverhältnismäßig angesehen. Der Kernbereich privater Lebensgestaltung ist Teil der Intim- und Privatsphäre gem. Art. 2 I in Verbindung mit Art. 1 I GG, der gegen staatliche Eingriffe absolut geschützt ist.⁷⁵ Eingriffe in diese Sphäre der Freiheit sind danach zu beurteilen, wie stark der höchstpersönliche Charakter des Eingriffs ist und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt. Gehört ein Sachverhalt zum Kernbereich privater Lebensgestaltung, so dürfen der Staat und seine Organe unter keinen Umständen in diesen eingreifen. Ein Eingriff ist nur zu rechtfertigen, wenn die Rechtsgrundlage, die ihn erlaubt dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügt. Dieser verlangt, dass

- der vom Staat verfolgte Zweck als solcher verfolgt werden darf.
- das vom Staat eingesetzte Mittel als solches eingesetzt werden darf.
- der Einsatz des Mittels zur Erreichung des Zwecks geeignet ist, d.h. das Mittel Zweck fördert.
- der Einsatz des Mittels zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist, d.h. der Zweck nicht durch ein gleich wirksames, aber weniger belastendes Mittel erreichbar ist.
- die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne beachtet wird.

Um die Gefahren der Verhältnismäßigkeitsprüfung im engeren Sinne zu vermeiden, wird die Prüfung praktisch auf eine Notwendigkeitsprüfung reduziert: Wenn ein öffentliches Gut oder

⁷⁴ Insbesondere zu diskutieren wäre die Problematik der Einwilligungslösung hinsichtlich der Freiwilligkeit in Bezug auf die notwendige Mobilität und die Schaffung von unsanktionierten Alternativlösungen sowie auf ihre generelle Tauglichkeit als Rechtsgrundlage im Hinblick auf den Vorbehalt des Gesetzes.

⁷⁵ BVerfGE 6, 32.

Interesse wirklich nur um den hohen Preis eines Grundrechtseingriffs erkaufte werden kann, dann mag darin der Beweis seines hohen Wertes liegen.

6. Einsatz-Variablen, Personengruppen und Erfordernisse für bestimmte Kontexte

Im Nachfolgenden werden verschiedene für die ethische Beurteilung relevanten Variablen des Einsatzes von Körperscannern erläutert. Dann werden Personengruppen, die von einer Kontrolle durch Körperscanner unterschiedlich und unter Umständen besonders betroffen sind, identifiziert. Schließlich wird die Bedeutung des jeweiligen Einsatzkontextes aufgezeigt. Hierbei werden jeweils aufbauend auf den bisherigen Überlegungen zur Abwägung verschiedener Güter und Rechte ethische Empfehlungen formuliert, die dann im anschließenden Kapitel zusammengefasst werden.

6.1. Einsatz-Variablen

6.1.1. Passive und aktive Systeme

Wie in der technischen Beschreibung der Körperscanner erläutert, unterscheiden sich die Systeme zunächst darin, ob sie passiv oder aktiv arbeiten. Aus dem Blickwinkel der Akzeptabilität haben passive Systeme den Vorteil, dass die von ihnen erzeugten Bilder mangels Schattenbildung (zu der es nur bei einer aktiven Bestrahlung kommt) weniger plastisch und nackt erscheinen, als die ggf. bei aktiven Systemen der Fall ist. Die erzeugten Bilder erscheinen deshalb in der Regel weniger intim und beinhalten bereits eine Form von Abstrahierung, die bei aktiven Systemen nachgeholt werden muss (s.u.).

6.1.2. Gesundheitliche Fragen

Mit der Unterscheidung von passiven und aktiven Systemen gehen auch gesundheitliche Fragen einher. Als *conditio sine qua non* ist hierbei festzustellen, dass Körperscanner nicht gefährlich für die Gesundheit der gescannten Person oder des Bedienungspersonals sein dürfen. Die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Systeme ist also eine notwendige Bedingung ihrer Implementierung. Ohne Ergebnisse von Untersuchungen zu gesundheitlichen Effekten von THz-/mm-Strahlung vorweg zu nehmen erscheinen passive Systeme prinzipiell gesundheitlich unproblematisch, weil sie nur Messungen vornehmen, ohne selbst Strahlung abzugeben. Für aktive Systeme muss dies noch in Langzeitstudien untersucht werden.

6.1.3. Datenspeicherung

Die mittels Körperscannern erhobenen Daten zu speichern würde ggf. ermöglichen, die Sicherheitsabläufe kontinuierlich zu überprüfen und im Falle eines (falsch-negativen)

Versagens der Kontrolle zumindest ex post nachvollziehen zu können, wo der Fehler lag. Allerdings wäre eine solche Verwendung der Daten nur nachgeordnet notwendig für die konkrete Sicherheitskontrolle, die grundsätzlich keiner Speicherung der Daten bedarf. Da zudem mit der Speicherung von Daten immer die Gefahr des Missbrauchs einhergeht und die Daten im Falle von Körperscannern zum Teil sehr intim sein können, erscheint der sicherheitstechnische Nutzen einer Speicherung im Vergleich zu den Privatheitskosten zu gering, um eine Datenspeicherung zu legitimieren. Daher ist es aus ethischer Sicht ratsam, auf Datenspeicherung zu verzichten (auch wenn damit auch die Evaluation der Technik erschwert wird).⁷⁶

6.1.4. Abstrahierte und nicht abstrahierte Bilder

Körperscanner, die Bilder nackt erscheinender Körper herstellen, dringen tief in die Privatsphäre der überprüften Menschen ein und sind höchst problematisch. Deshalb erscheint es notwendig, die Details der erstellten Bilder zu verringern, d.h. Bilder zu erzeugen, die keine intimen, ‚nackten‘ Details des Körpers zeigen, sondern nur Umrisse des Körpers oder Piktogramme, auf denen als gefährlich identifizierte Gegenstände angezeigt werden.⁷⁷

Es ist dabei zu klären, wie eine solche Abstrahierung vorgenommen werden kann, ohne dass die abstrahierten Bilder in eine ‚nackte‘ Version zurückgerechnet werden können bzw. ohne dass aus den ursprünglich erhobenen Daten erneut ein ‚Nacktbild‘ errechnet werden kann. Außerdem ist zu untersuchen, wie sich eine Abstrahierung auf die sicherheitstechnische Effektivität des Scans auswirkt.

Die Gefahr des ‚Zurückrechnens‘ der ursprünglich erhobenen ‚nackten‘ Daten bzw. des erneuten Errechnens eines ‚Nacktbildes‘ ergibt sich nicht, wenn solche Daten gar nicht erst erhoben werden. Deshalb ist ein solches Vorgehen zu präferieren. Insofern scheint dies ein

⁷⁶ Auf die Datenspeicherung zu verzichten fordert auch der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Peter Schaar, vgl. u.a. http://www.bfdi.bund.de/DE/Oeffentlichkeitsarbeit/Pressemitteilungen/2010/41_DiskretionszoneKoerperscanner.html.

Bislang wurde zumindest im Rahmen der Testphase am Hamburger Flughafen auf die Datenspeicherung beim Einsatz von Körperscannern in Deutschland verzichtet, vgl.

http://www.bundespoleizei.de/cln_161/nn_249932/DE/Home/01_Aktuelles/2010/09/flyer_koerperscanner.pdf.

⁷⁷ Dieser Vorgang wird in der momentanen Diskussion als Anonymisierung bezeichnet, was so gesagt werden kann, wenn alleine die Bilder damit gemeint sind. Sobald man allerdings den gesamten Scanprozess betrachtet, ist dieser Begriff irreführend, da aufgrund sicherheitsrelevanter Notwendigkeiten eine Verbindung zwischen dem erstellten Bild und der überprüften Person möglich sein muss. Insofern ist der Begriff der Anonymisierung für den Gesamtprozess falsch, da er impliziert, dass das Bild niemandem zugeordnet werden kann. Wir verwenden deshalb den Begriff „abstrahierte Bilder“ und meinen damit die Reduktion der Darstellungsdetails der erzeugten Bilder bzw. die Anzeige sicherheitsrelevanter Angaben auf einem Piktogramm.

Einen Überblick über verschiedene Varianten der Abstraktion von Körperscanner-Bildern bietet Cavoukian 2009.

Vorteil passiver Systeme zu sein, deren Daten und die daraus erzeugten Bilder per se weniger intim sind. Falls deren Bilder jedoch – genauso wie Bilder aktiver Systeme – Körperdetails zeigen sollten, sind auch hier Abstrahierungsmaßnahmen notwendig.

Wie in 6.2.2.3. und 6.2.2.4. gezeigt werden wird, lösen jedoch auch abstrahierte Bilder nicht alle Probleme der Akzeptabilität, weil sie möglicherweise schambesetzte Merkmale von Menschen mit Behinderungen oder Krankheiten (Prothesen, Medikamentenports, Windeln, etc.) sichtbar machen, die sonst verdeckt sind. Dies muss bei der Begutachtung der Akzeptabilität berücksichtigt werden. Die Schwierigkeiten bei der Abstrahierung sind dabei auf die – im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen und andere Personengruppen – falsche Grundannahme zurückzuführen, dass Menschen keine verdeckten Gegenstände unter der Kleidung am Körper tragen. Dass dies durchaus der Fall sein kann, und die entsprechenden Gegenstände nicht sicherheitsrelevant sein müssen, jedoch schambesetzt sein können, wird in dieser Grundannahme nicht beachtet. Auch Personen, deren körperliche Erscheinung vom empirisch ‚Normalen‘ abweicht, werden in dieser Hinsicht nicht hinreichend berücksichtigt und erscheinen deshalb in der Kontrolle als verdächtig.

6.1.5. Automatisierte und nicht automatisiert Abstrahierung

Über die Abstrahierung der Bilder hinaus stellt sich die Frage, ob dies manuell oder automatisiert geschieht. Eine manuelle Abstrahierung stellt den Nutzen der Abstrahierung in Frage, weil die Beteiligung menschlicher Akteure, die die ‚nackten‘ Bilder sehen, Fragen von Intimität und Scham bestehen lässt. Folglich ist eine automatisierte Abstrahierung zu bevorzugen, die dieses Problem beheben würde, wobei allerdings zu klären ist, wie effektiv ein solches automatisiertes Vorgehen ist.

6.1.6. Portal- und Stand-off-Einsatz

Körperscanner können grundlegend auf zwei verschiedene Weisen eingesetzt werden: als Portalscanner und als Stand-off-Lösung. Beim Einsatz als Portalscanner werden Personen an einem festgelegten Ort kontrolliert, beim Stand-off-Einsatz können Personen über eine weitere Entfernung überwacht werden. Diese Unterscheidung ist insbesondere im Hinblick auf die Frage nach sichtbarer oder versteckter Kontrolle und damit zusammenhängend der Freiwilligkeit der Kontrolle und der Wahlmöglichkeit einer alternativen Kontrolle relevant, die im Nachfolgenden thematisiert werden.

6.1.7. Sichtbare und versteckte Kontrolle

Der Einsatz von Körperscannern kann sichtbar und unsichtbar für die kontrollierte Person geschehen. Der unsichtbare Einsatz (der insbesondere bei einem Stand-off-Einsatz, aber ggf. auch im Rahmen einer Portallösung, möglich ist) hat den sicherheitstechnischen Vorteil, dass die überprüfte Person nichts von der Überprüfung bemerkt und sich entsprechend auch nicht darauf vorbereiten (d.h. sie ggf. umgehen oder täuschen) kann. So könnte eine Abschreckungswirkung für potentielle Angreifer hergestellt werden, die sich nie sicher sein können, ob und wann sie kontrolliert werden. Der Nachteil eines solchen Ansatzes ist offenkundig: eine Kontrolle der Kontrolleure wird durch die mangelnde Kenntnis des Einsatzortes erheblich erschwert, der Eingriff in die Privatsphäre wird dadurch verschärft, dass Kenntnis und Zustimmung der kontrollierten Person für den Einsatz irrelevant werden, und eine potentielle Abschreckungswirkung wird nicht nur auf potentielle Angreifer, sondern auf die Mehrzahl der anwesenden Personen ausgeübt, die sich in einer ständigen Verdachtssituation wähnen müssen. Zwar wäre es bei der Realisierung dieses Ansatzes möglich, das gesamte Einsatzgebiet als entsprechend überwacht zu kennzeichnen. Dies würde aber die Option, ggf. alternative Wahlmöglichkeiten (Wahl zwischen Körperscanner und einer ‚herkömmlichen‘ Kontrolle für Personen, die den Körperscanner ablehnen) anzubieten, ausschließen; damit würden u.U. bestimmte Personengruppen von den jeweiligen Einsatzgebieten komplett ausgeschlossen werden (vgl. dazu 6.2. Personengruppen und 6.3. Kontexte). Aufgrund dieser hohen Kosten für die (informationelle) Selbstbestimmung und Privatsphäre erscheint eine versteckte Kontrolle ethisch nicht akzeptabel.

6.1.8. Bildauswertung vor Ort und an anderem Ort

Bei der Auswertung der von Portal-Körperscannern erzeugten Bilder gibt es zwei Optionen: die Bilder können direkt von dem Sicherheitsmitarbeiter ausgewertet werden, der die Kontrolle am Portal durchführt und sie können von einem Sicherheitsmitarbeiter ausgewertet werden, der sich räumlich getrennt vom Portal aufhält, aber mit dem Sicherheitspersonal vor Ort verbunden ist. Der Vorteil der Trennung von Auswertungsort und Scanort ist, dass hier nicht direkt vom Bild auf die dazugehörige Person geschlossen werden kann. Der Nachteil ist, dass der Umgang mit den Bildern von den betroffenen Personen nicht nachvollzogen werden kann und diese also nicht kontrollieren können, ob der jeweilige Sicherheitsmitarbeiter angemessen mit den Daten umgeht. Dagegen ist dies ein Vorteil bei der Auswertung der Bilder direkt am Portal – hier kann die überprüfte Person selbst den Kontrolleur kontrollieren. Auch sicherheitstechnisch ist diese Variante von Vorteil, weil sich der Sicherheitsmitarbeiter

ein Gesamtbild der Situation machen kann, innerhalb dessen er die Bilder des Körperscanners interpretiert. Von Nachteil ist dagegen, dass der Sicherheitsmitarbeiter sowohl die möglicherweise intimen Bilder sieht als auch im direkten Kontakt mit der betroffenen Person steht, wodurch die Beeinträchtigung der Privatsphäre verstärkt wird.

Werden die Bilder automatisch abstrahiert, bevor Sicherheitsmitarbeiter die Bilder zu Gesicht bekommen und sollten die Bilder auch dann nur für das jeweils beteiligte Sicherheitspersonal sichtbar sein, scheint nichts dagegen zu sprechen, dass die Auswertung der Bilder direkt vom Sicherheitsmitarbeiter am Portal übernommen wird: in diesem Fall wird erstens die Privatsphäre der überprüften Person geschützt und zweitens können die sicherheitstechnischen Vorteile und die Kontrolle durch die überprüfte Person garantiert werden (zu einer Einschränkung hierzu vgl. 6.2.2.3. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen). Daher ist dieses Vorgehen zu bevorzugen.

6.1.9. Körperscan und Abtasten

Neben der Nutzung eines Körperscanners besteht nach wie vor die Alternative des Abtastens, bzw. die Kombination beider Methoden. Zwar gibt es beim Abtasten nicht das Problem ‚nackter‘ Bilder und die Gefahr der Datenspeicherung, aber auch hier wird in die Privatsphäre der überprüften Personen, in anderer Weise, eingegriffen. Deshalb erscheint das Abtasten für manche Menschen weniger akzeptabel als ein Körperscan. Dies ist nicht nur eine Frage individueller Präferenzen, sondern abhängig von kulturellen Prägungen: während manche Gesellschaften stärker taktil geprägt sind und das Abtasten im Rahmen einer Sicherheitskontrolle daher vergleichsweise wenig Probleme bereitet, kann das bei stärker visuell zu charakterisierenden Gesellschaften anders sein, so dass hier ggf. ein Körperscan bevorzugt werden mag. Entsprechend lässt sich keine eindeutige normative Präferenz für eine der beiden Alternativen formulieren.

6.2. Personengruppen

Allgemein gilt für Sicherheitskontrollen, dass diese im Prinzip fair zu nennen sind, wenn alle überprüften Personen, welche die zu schützende Infrastruktur nutzen oder hier zugegen sind (wie bspw. die Passagiere eines Flugzeugs), den gleichen Sicherheitsmaßnahmen unterworfen werden. Damit ist nicht gesagt, dass die Maßnahmen angemessen und vernünftig sind, aber zumindest wird auf dem ersten Blick nicht gegen das Gebot der Gleichbehandlung verstoßen. Im Fall der Körperscanner und vergleichbarer Technologien ist jedoch zu beachten, dass ihr Einsatz von verschiedenen Personengruppen unterschiedlich bewertet wird und sich je nach

den Erfordernissen der Personengruppen unterschiedliche Probleme zeigen (insbesondere wenn die Personen nicht in der Lage sind, den Anforderungen gerecht zu werden, welche die Sicherheitskontrolle durch Körperscanner mit sich bringt).

Im Folgenden sollen diese Personengruppen identifiziert und deren spezifische Herausforderungen erläutert werden.⁷⁸

Wenn im Folgenden von „Ablehnung“ die Rede ist, bedeutet dies vor allem, dass aus der Perspektive der genannten Personengruppe eine besondere Begründung für den Einsatz von Körperscannern eingefordert wird. Wir werden dabei einen liberal-demokratischen Rahmen als gegeben voraussetzen.

6.2.1. Personengruppen, welche den Einsatz von Körperscanner für sich ablehnen

6.2.1.1. Ablehnung mit Bezug auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre

Der Schutz der Privat- und Intimsphäre ist für das Selbstverständnis liberal-demokratischer Staaten konstitutiv. Der Einsatz von Körperscannern und verwandten Technologien stellt einen Eingriff in die Privat- und Intimsphäre dar und bedarf somit der Begründung. Es lassen sich dabei gute Gründe dafür finden, dass der Einsatz derartiger Technologien auf bestimmte Kontexte unter bestimmten Rahmenbedingungen zu beschränken ist.

Dabei gilt es zu beachten, dass es auch Personen gibt, welche den Einsatz von Körperscannern und verwandter Technologien ablehnen, ohne hierfür detaillierte Gründe nennen zu können. Sven Ove Hansen plädiert deswegen für ein „Right to be surveillance sensitive“⁷⁹. Ein solches Recht kann als Korrektiv angesehen werden, das einer einseitigen Zuschreibung der Begründungslast entgegentritt, welche ansonsten stets denjenigen zufällt, welche die Kontrollen ablehnen, ohne sich hierbei explizit auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre bzw. auf andere Bürger- und Grundrechte zu berufen.

Innerhalb des vorausgesetzten liberal-demokratischen Rahmens fällt zwar schwer, derartigen unbegründeten Abneigungen Rechnung zu tragen, weil in diesem Rahmen der Austausch von Argumenten – und somit die Artikulation von Gründen – als Voraussetzung gilt, Rechte einzufordern bzw. die Verletzung von Rechten festzustellen. Dennoch sollte diesem Recht auf die Artikulation einer allgemeinen und unspezifizierten Abneigung insbesondere zu einem frühen Zeitpunkt der Entwicklung und Einführung einer Sicherheitstechnologie Rechnung getragen werden, zumal auch die Berufung auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre in der öffentlichen Diskussion nicht immer auf Grundlage einer ausgearbeiteten ethischen oder

⁷⁸ Wobei davon ausgegangen wird, dass die vorgeschlagenen Personengruppen Überschneidungen zeigen können.

⁷⁹ Vgl. Hansson 2005.

juristischen Theorie erfolgt. Zumindest kann eine derartige intuitive Ablehnung als Anzeichen dafür gedeutet werden, dass eine Technologie u. U. gegen gesellschaftliche Normen verstößt und einer genaueren Betrachtung bedarf.⁸⁰

6.2.1.2. Ablehnung mit Bezug auf andere Bürger- und Grundrechte

Eine weitere Art der begründeten Ablehnung stellt innerhalb des liberal-demokratischen Rahmens der Bezug auf andere Rechte als den Schutz der Privat- und Intimsphäre dar. Hierbei ist beispielsweise an Menschen zu denken, die sich als Mitglieder einer Religionsgemeinschaft nach bestimmten Kleidungs Vorschriften zu richten haben.

Dies gilt beispielsweise für einen Teil der Muslime, welche zum einen das Bedecken des menschlichen Körpers oder bestimmter Regionen des menschlichen Körpers in der Öffentlichkeit als religiöse Pflicht verstehen⁸¹ und für die es zum anderen von größter Bedeutung ist, dass auch dann, wenn die in Augenscheinnahme durch eine fremde Person notwendig ist, diese Person vom gleichen Geschlecht wie die zu untersuchende Person ist.⁸²

Diese Interpretation der religiösen Pflichten innerhalb des Islam ist deshalb hervorzuheben, weil für diesen Personenkreis die räumliche Trennung von Personenkontrolle und Kontrolle des Bildes keine Lösung darstellt, sofern nicht sichergestellt ist, dass das Geschlecht der zu kontrollierenden und der kontrollierten Person korrespondiert.

Die religiöse Ablehnung des Einsatzes von Körperscannern unterscheidet sich von der Ablehnung in Hinblick auf das Recht auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre dadurch, dass die Ablehnung selbst dann bestehen bleibt, wenn der Einsatz nicht als Verletzung der individuellen Privat- und Intimsphäre, sondern „nur“ als Konflikt zwischen dem Recht, durch die Befolgung von Kleidungs- und Verhaltensvorschriften seinen Glauben öffentlich zu leben, und Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen wahrgenommen wird.

Zu den Personengruppen, welche den Einsatz von Körperscannern, mit Bezug auf andere Bürger- und Grundrecht als den Schutz der Privat- und Intimsphäre ablehnen können, zählen auch Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen. Bei diesen tritt jedoch zum Teil die Herausforderung hinzu, dass sie den impliziten Anforderungen der

⁸⁰ Die Ablehnung von ‚Nacktschannern‘, die in den Bürger(innen)-Interviews des EU-Forschungsprojektes PRISE gezeigt hat (Jacobi/Holst 2008: 16-17) artikuliert wurden, wären hierfür ein Beispiel.

⁸¹ Vgl. auch 5.2.1.6. Religionsfreiheit Art. 4 GG.

Die Online-Ausgabe der Times berichtete beispielsweise am 03.03.2010 von einer Muslima, welche die Kontrolle mittels Körperscannern verweigerte und auf eine Flugreise verzichtete:
<http://www.timesonline.co.uk/tol/news/uk/article7048576.ece>.

⁸² Zu einer religiös begründeten Ablehnung von Körperscannern (ohne Abstrahierung) aus muslimischer Sicht vgl. die Fatwa des Fiqh Council of North America, <http://www.fiqhcouncil.org/node/4>.

Sicherheitskontrolle nicht entsprechen können, weswegen ihnen unter 6.2.2.3. („Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen“) ein eigener Abschnitt gewidmet wird.

Es ist hier jedoch ausdrücklich zu betonen, dass Personen aus dieser Gruppe gleichzeitig auch zu den Personen gehören können, welchen den Einsatz von Körperscannern mit direkten Bezug auf den Schutz der Privat- und Intimsphäre ablehnen.

6.2.2. Besonders betroffene Personengruppen

6.2.2.1. Kinder und Jugendliche

Sehr früh wurden Bedenken hinsichtlich des Einsatzes von Körperscannern bei Kindern und Jugendlichen geäußert (z. B. 2008 von der englischen Organisation „Action on Rights for Children“).⁸³ In Rahmen einer Testphase mit Körperscannern am Flughafen Manchester, die im Dezember 2009 startete, wurde aufgrund dieser Bedenken auf die Nutzung bei minderjährigen Passagieren verzichtet.⁸⁴ Den juristischen Hintergrund bildet dabei das englische Kinderschutzgesetz, wobei die Bezugnahme auf den Paragraphen zur „Kinderpornographie“ auf der einen Seite verfehlt wirkt, auf der anderen Seite aber auch als Anzeichen für fehlende Rechtsinstrumente zum adäquaten Schutz gedeutet werden kann.

Auf jeden Fall sind auch Kinder zu den Personen zu zählen, welche den impliziten Anforderungen von Körperscannern nicht gewachsen sein können. Portalscanner setzen zum einen voraus, dass immer eine einzelne Person kontrolliert wird, zum anderen, dass die Person in der Lage ist, für eine bestimmte Zeitdauer eine bestimmte Körperhaltung einzunehmen. Für Kinder kann das Betreten eines Portalscanners ohne Begleitung zumindest unangenehm sein und auch die Bereitschaft und Fähigkeit, die erforderliche Körperhaltung einzunehmen und in dieser zu verharren, kann eingeschränkt sein.

6.2.2.2. Personen, die aufgrund ihres Berufes mit Körperscannern in besonderer Häufigkeit kontrolliert werden

Die Freiwilligkeit der Einwilligung zur Kontrolle mittels Körperscannern und vergleichbarer Technologien spielt für die ethische und rechtliche Beurteilung eine entscheidende Rolle. Deswegen sind zwei Gruppen von Personen besonders zu erwähnen, die öfter und nicht aufgrund von eigener Veranlassung entsprechenden Kontrollen unterworfen sein können.

Dies sind zum einen Personen, die zu Bereichen Zugang haben müssen, bei denen beim Betreten oder Verlassen eine besondere Sicherheitskontrolle stattfindet. Darunter fallen alle Personen, die in Hochsicherheitsbereichen tätig sind, wie beispielsweise in

⁸³ <http://www.archrights.org.uk/archives/rapiscan.htm>.

⁸⁴ <http://www.wired.com/threatlevel/2010/01/body-scanners/>.

Regierungseinrichtungen sowie militärischen Einrichtungen, aber auch das Personal an Flughäfen und vergleichbaren Einrichtungen. Hier kann zwar argumentiert werden, dass sich die Notwendigkeit der Kontrolle durch den ausgeübten Beruf ergibt und die speziellen Kontrollen zu rechtfertigen sind. Dennoch ist insbesondere für diese Personen die Frage nach der gesundheitlichen Belastung durch die Sicherheitstechnologie zu stellen.

Zum anderen sind hierzu Personen zu zählen, die aus beruflichen Gründen auf die Nutzung des zivilen Flugverkehrs angewiesen sind und für die Wahl eines anderen Transportmittels keine geeignete Alternative darstellt. Insbesondere bei diesen Personen stellt sich die Frage, ob die Freiwilligkeit der Einwilligung vorausgesetzt werden kann.

6.2.2.3. Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen⁸⁵

Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen können im besonderen Maße nicht in der Lage sein, die impliziten Anforderungen für die Kontrolle mittels Körperscanner zu erfüllen.

Dies betrifft zunächst die Verpflichtung, eine bestimmte Körperhaltung für eine bestimmte Zeitdauer einzunehmen. Für eine Person, welche beispielsweise nicht oder nur unter Schmerzen ihre Arme heben kann, stellt diese Anforderung eine besondere Herausforderung dar. Dabei sind Fälle denkbar, in denen eine Person sich als „Mensch mit Behinderung“ zu erkennen geben muss, welche bei den bisherigen Kontrollen keine besondere Aufmerksamkeit des Sicherheitspersonals, aber auch sonstiger anwesender Personen auf sich gezogen hätte.

Des Weiteren sind insbesondere Personen mit generell sichtbaren, aber verdeckten Behinderungen betroffen, welche beispielsweise anhand von am Körper getragenen technischen Hilfsmittel oder aufgrund von bestimmten, ungewöhnlichen Körpermerkmalen als kranke oder behinderte Menschen identifiziert werden können, diese Merkmale aber in der Regel durch das Tragen entsprechender Kleidung in der Öffentlichkeit verbergen können. Körperscanner machen beispielsweise Windeln, welche von Erwachsenen mit Harninkontinenz getragen werden, sichtbar. Diese Personen geraten dabei in einen Konflikt mit einer weiteren impliziten Anforderung von Körperscannern, nämlich dass Passagiere unter ihrer Kleidung nichts zu verbergen haben.

Auch für Menschen mit psychischen Erkrankungen, die z. B. unter einer Körperschema-Störung leiden, kann die Tatsache, dass ein Abbild ihres Körpers erstellt und von Fremden betrachtet wird, eine besondere Belastung darstellen.

⁸⁵ Vgl. hierzu auch 9. Bericht „Der Einfluss von Sicherheitstechnik auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Flugsicherheit am Beispiel »Körperscanner«“.

Schließlich kann je nach Gestaltung der Sicherheitstechnologie der Zugang zum Sicherheitsbereich des Flughafens auch für Menschen, welche Mobilitätshilfen nutzen, erschwert oder verunmöglicht werden. Portalscanner scheinen beispielsweise für die Nutzung mit Rollstühlen nicht geeignet.

Es ist zwar darauf hinzuweisen, dass für einige Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankung die Nutzung von Körperscannern anstelle der bislang üblichen Metalldetektoren von Vorteil sein kann – beispielsweise laufen Menschen mit Metall-Implantaten nicht mehr Gefahr, den Alarm auszulösen –, jedoch ist davon auszugehen, dass für andere Personengruppen die Sicherheitskontrolle eine größere Herausforderung darstellt als bislang.

Menschen mit (verdeckten) Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie nicht der erwarteten Normalität entsprechende Körper (s.u.) stellen zudem eine besondere Herausforderung für Körperscanner dar, die die vermeintliche Lösung der Privatheitsprobleme durch eine automatisierte Abstrahierung betrifft. Denn in diesen Fällen sind Abstrahierungen und Automatisierung nicht nur nicht hilfreich, sie können im Gegenteil sogar zu einer Verschärfung der Privatheitsproblematik führen. Dies liegt in der Logik solcher automatisierten Abstrahierungen und Sicherheitsmaßnahmen insgesamt begründet: diese basieren stets auf kontextabhängigen Normalitätsannahmen, wobei Abweichungen von der angenommenen Normalität Verdachtsfälle darstellen. Solche Normalitätsannahmen geben die Komplexität der empirischen Wirklichkeit aber – und das ist selbstverständlich auch ihr Ziel – nur verkürzt wieder. Dies führt dann zu Problemen, wenn Abweichungen von der Normalität auftreten und es dadurch zur Diskriminierung dieser Abweichungen kommt, auch wenn es andere als die eigentlich angezielten (nämlich sicherheitsrelevanten) Abweichungen sind. Im Falle der Nutzung von Körperscannern zur Sicherheitsüberprüfung ist dementsprechend die angenommene Normalität, dass Menschen nichts unter ihrer Kleidung tragen oder zu verstecken haben. Dies mag auf einen Großteil der Menschen beispielsweise an Flughäfen zutreffen, aber eben nicht für alle. Denn Menschen mit verdeckten Behinderungen, mit chronischen Krankheiten und dadurch benötigten Hilfsmitteln, mit sich unterscheidendem sozialen und biologischem Geschlecht, mit Körpermodifikationen wie Piercings, und auch menstruierende Frauen⁸⁶ tragen (und verstecken unter Umständen) eben etwas unter ihrer Kleidung, ohne eine Alternative dazu zu haben. Körperscanner mit automatisierter Abstrahierung (zumindest beim aktuellen Stand der Technik) unterscheiden momentan vor

⁸⁶

Vgl. bspw. <http://blog.gladrags.com/2010/11/24/tsa-groin-searches-menstruating-woman/>.

allem zwischen Existenz und Nichtexistenz eines Gegenstandes unter der Kleidung; eine Beurteilung jedoch, worum es sich bei diesen Objekten handelt und ob diese im eigentlichen Sinne verdächtig sind, ist kaum möglich. Darum werden aus diesen Menschen Verdachtsfälle, die sich dann erst einmal als unverdächtig erweisen müssen – was mit der Offenlegung des bislang Verborgenen einhergeht. Hier lenken automatisiert abstrahierende Körperscanner die Aufmerksamkeit also sogar auf die oftmals schambesetzten Objekte und Abweichungen von der angenommenen Normalität, indem sie diese beispielsweise auf dem dargestellten Personenriss oder Piktogramm hervorheben.

Wie ist mit dieser Problematik umzugehen? Hierauf sind zwei Antworten möglich:⁸⁷ Einerseits kann gesagt werden, dass derlei Verletzungen der Privatsphäre und Gefühle der Scham erduldet werden müssen, weil ein anderes, unter Umständen höher zu bewertendes, Gut in Gefahr ist: das der Sicherheit.⁸⁸ Andererseits kann argumentiert werden, dass der Umfang und die Qualität der daraus entstehenden Nachteile für die betroffenen Personengruppen zu hoch wären; dem Grundgut Gerechtigkeit im Sinne von Gleichstellung wäre also nicht Genüge getan, wenn diese Personen gegen ihren eigenen Willen gezwungen würden, die genannten intimen Objekte und Abweichungen von der angenommenen Normalität offenzulegen. Nun stellt sich die Frage, ob es nicht gute Gründe für eine solche Ungleichbehandlung gibt, beispielsweise um Sicherheitsrisiken zu minimieren. Aber sind das auch für den vorliegenden Fall gute Gründe? Dies ist zweifelhaft. Die angesprochenen Personengruppen sind bereits zahlreichen anderen (gesellschaftlichen) Diskriminierungen ausgesetzt und eine weitere Form der nachteilhaften Ungleichbehandlung aufgrund einer nicht ausreichend effektiven (weil nicht zwischen sicherheitsrelevanten und unproblematischen Funden unterscheiden könnenden) Sicherheitstechnologie erscheint daher unangemessen.

Die automatisierte Abstrahierung von Körperscannerbildern löst also nicht alle Privatheitsprobleme. Dies könnte sich möglicherweise ändern, wenn bessere Objekterkennungstechniken zur Verfügung stehen. Bis dahin muss einerseits darauf geachtet werden, dass die erhobenen Bilder, die trotz Abstrahierung intime Details enthalten können, nur vom jeweils zuständigen Sicherheitspersonal gesehen werden können (was beispielsweise bei den ersten deutschen Feldtests von Körperscannern am Hamburger Flughafen nicht der Fall war: hier hatten auch andere, unbeteiligte Menschen Einblick in die abstrahierten Bilder). Andererseits, und auch im Hinblick auf die anderen genannten Personengruppen und deren Erfordernisse, ist das Angebot einer alternativen Kontrollmöglichkeit zwingend erforderlich.

⁸⁷ Vgl. nachfolgend Rampp/Wolkenstein/Ammicht Quinn 2011.

⁸⁸ Zur Diskussion um die Abwägung zwischen unterschiedlichen Grundgütern vgl. 5.1. Körperscanner, Grundgüter und moralische Rechte.

Diese Alternative muss diskriminierungsfrei sein, insofern ihre Wahl keiner Rechtfertigung bedarf und nicht mit einem automatischen Verdacht verbunden werden darf.

6.2.2.4. Nicht der erwarteten Normalität entsprechende Körper

Mittels Körperscannern werden auch ungewöhnliche bzw. nicht der erwarteten Normalität entsprechende Körpermerkmale sichtbar, welche zum Teil auf freiwillige Modifikationen zurückgehen (beispielsweise Körperschmuck). Auch bei diesen Personen ist zu beachten, dass sie im Regelfall durch die Wahl ihrer Kleidung dadurch Sorge tragen können, dass diese Merkmale in der Öffentlichkeit nicht wahrnehmbar sind.

Besonders betroffen von den Einsatz von Körperscannern sind jedoch Personen, deren biologisches und soziales Geschlecht nicht deckungsgleich sind – sei es, weil sie sich bewusst der eindeutigen Zuordnung entziehen wollen, sei es, weil sie eine andere als ihre biologische Geschlechtsidentität gewählt haben. Auch hier gilt wiederum, dass diesen Personen durch Körperscanner die Möglichkeit genommen wird, das Maß zu kontrollieren, in dem jene Körpermerkmale, welche im Regelfall die Grundlage für die Zuordnung für eine bestimmte Geschlechterrolle bilden, für Dritte sichtbar werden.

Für diese Personengruppen gilt wie ausgeführt der nur eingeschränkte Nutzen einer automatisierten Abstrahierung der Bilder und die damit zusammenhängende Notwendigkeit einer diskriminierungsfreien Alternative.

6.3. Kontexte und deren Erfordernisse

Als mögliche Einsatzorte für Körperscanner werden von Entwicklern und Sicherheitsakteuren diverse Optionen genannt: Flughäfen, Bahnhöfe, Busbahnhöfe, Stadien, Veranstaltungshallen, Behörden, Schulen, etc. Dabei muss aber bedacht werden, dass unterschiedliche Orte und Kontexte unterschiedliche Anforderungen mit sich bringen. Diese Anforderungen hängen von einer Vielzahl von sozialen, rechtlichen und moralischen Normen ab, die je unterschiedlich gelten. Was im einen Kontext erlaubt und akzeptiert ist, mag in einem anderen Kontext unangemessen oder gar verboten sein.

Implementierungsszenarien für Körperscanner konzentrieren sich in der Regel auf die Kontrolle von Passagieren auf Flughäfen. Die hier akzeptablen Handlungen für Passagiere sind klar und umfassend reguliert: es gibt Vorschriften dafür, wer wann womit wohin darf, und diese Vorschriften werden, im eigenen Interesse, von den meisten geteilt. An anderen Orten, die stärker als Flughäfen mit der alltäglichen Lebenswelt verbunden sind und keine solche Spezialsituation mit konkreten Anforderungen darstellen, sind diese Regeln nicht so

klar – mehr noch: aufgrund ihres alltäglichen Charakters sind sie zwangsläufig diffus. So ist es schwer vorstellbar, dass beispielsweise Schulen oder auch der öffentliche Personennahverkehr ähnlich stark reguliert würden wie Flughäfen – zu fragwürdig wären Nutzen und Angemessenheit solcher Maßnahmen.

Technologien, die für einen stark regulierten Kontext ausgelegt sind können nicht in einem weniger oder anders regulierten Kontext eingesetzt werden, ohne dass diese Zweckentfremdung Fragen der Akzeptabilität aufwirft. Es ist darum notwendig, verschieden stark regulierte Kontexte zu differenzieren und die Bewertung der Implementierung von Körperscannern auf die jeweiligen Kontexte zu beziehen. Nachfolgend werden einige Kontexte dargestellt und eruiert, ob dort der Einsatz von Körperscannern aus ethischer Sicht möglich erscheint, und wenn ja, welche der in 6.1. erläuterten Einsatz-Variablen notwendig sind.

6.3.1. Kritische Infrastrukturen (u.a. Flughafen)

Kritische Infrastrukturen, wie zum Beispiel Flughäfen, sind aufgrund ihres spezifischen Sicherheitsbedarfs stark reguliert. So ist beispielsweise festgelegt, welche Gegenstände in welchen Bereichen der jeweiligen Gebäude und Orte erlaubt sind. Eine Überprüfung von Personen in Bezug auf das Mitführen solcher Gegenstände ist bereits Praxis und erscheint sinnvoll. Die Verwendung von Körperscannern in diesem Kontext erscheint daher, mit all den damit zusammenhängenden Vorteilen und Problemen, naheliegend. Es stellt sich aber die Frage, ob durch die Einführung von Körperscannern mehr Gegenstände und Merkmale gesehen werden können, als dies bislang der Fall ist bzw. als dies für Sicherheitsbelange notwendig ist.

Auch wenn die Verwendung von Körperscannern in kritischen Infrastrukturen wie Flughäfen prinzipiell sinnvoll erscheint, so wird sie – auch in Bezug auf die Ansprüche verschiedener Personengruppen (vgl. 6.2. Personengruppen) – aus ethischer Sicht erst dann akzeptabel, wenn bestimmte technische Maßnahmen und Varianten mit der Implementierung des Systems einhergehen. So ist eine automatisierte Abstrahierung der Bilder notwendig, um die Privatsphäre der gescannten Menschen zu schützen. Trotzdem ist es notwendig, eine Alternative für die Personen anzubieten, die eine Überprüfung durch Körperscanner mit guten Gründen ablehnen. Es müsste also eine Möglichkeit geben, diese Personen bei Bedarf auf herkömmlichem Weg (Torbogensonde und Abtasten) zu überprüfen, wobei anzustreben ist, ein vergleichbares Maß an Sicherheit zu garantieren, wie es bei Körperscannern der Fall ist. Es ist vorstellbar, dass sowohl Stand-off- als auch Portallösungen zum Einsatz kommen,

wobei genau geklärt werden müsste, wie auf die Überprüfung durch Stand-off-Systeme hingewiesen werden kann und ob deren Verwendung auf einen bestimmten ‚Korridor‘ beschränkt ist, so dass es nach wie vor die Möglichkeit gäbe, die genannte alternative Untersuchung zu wählen. Um diese Alternative zu garantieren, müssen die Systeme sichtbar installiert sein bzw. es muss auf ihren Operationsraum hingewiesen werden. Sollten die Bilder automatisiert abstrahiert werden und nur vom jeweils zuständigen Sicherheitspersonal einsehbar sein, spricht nichts gegen eine Auswertung der Bilder vor Ort, was sicherheitstechnische Vorteile hat und es zudem der überprüften Person zumindest in Maßen ermöglicht, den sie überprüfenden Kontrolleur zu kontrollieren.

6.3.2. Stadien und Veranstaltungshallen

In Stadien und Veranstaltungshallen gelten spezifische Sicherheitsanforderungen und -regulierungen, die aktuell mit ‚konventionellen‘ Sicherheitsmaßnahmen (Metalldetektoren, Abtasten) bedient werden. Auf diese Weise sollen unter anderem Waffen und Gegenstände, die als Waffen verwendet werden können (z.B. Feuerwerkskörper und Fahnenstangen in Fußballstadien, Glasflaschen in Veranstaltungshallen, etc.), gefunden und deren Mitführen verhindert werden. Um dies zu erreichen, könnten Körperscanner hilfreich sein. Im Gegensatz zu kritischen Infrastrukturen wie Flughäfen sind diese Orte aber schwächer reguliert, sie befinden sich eher im Bereich der alltäglichen Lebensführung. Mit Körperscannern würden zahlreiche Gegenstände gefunden werden, die in diesem Kontext nicht verboten sind, so dass von einer hohen falsch-positiven Fehlerquote auszugehen ist, zumindest solange keine ausreichend gut funktionierenden automatisierten Mustererkennungstechniken verfügbar sind – die im Moment in dieser Qualität nicht absehbar sind.

Falls derartige automatisierte Lösungen nicht zur Verfügung stehen, scheint die Verwendung von Körperscannern in diesem Kontext nicht akzeptabel, weil der Eingriff in die Privatsphäre in diesem alltagsnahen Kontext deutlich höher wäre als der sicherheitstechnische Nutzen (zumal, wenn man die falsch-positiven Fehlerquote mit einberechnet). Sollte es eine entsprechende automatisierte Abstrahierung geben, wäre eine Verwendung der Körperscanner denkbar. Die Körperscanner müssten dann aber sichtbar als Portallösung installiert werden; eine (ggf. sogar versteckte) Überwachung durch eine Stand-off-Lösung und die Speicherung der Daten wären in Anbetracht der im Gegensatz zu kritischen Infrastrukturen geringeren Bedrohungslage und größeren Nähe zur alltäglichen Lebenswelt unangemessen. Wie auch im Falle kritischer Infrastrukturen wäre auch hier eine alternative (konventionelle) Kontrollmöglichkeit anzubieten.

6.3.3. Behörden und Schulen

Ähnlich wie im Falle von Stadien und Veranstaltungshallen gibt es auch bei Behörden und Schulen ggf. spezifische Sicherheitsanforderungen, die sich in bestimmten Regulierungen äußern. Auch hier zeigt sich jedoch eine im Vergleich zu kritischen Infrastrukturen größere Nähe zur alltäglichen Lebenswelt, die durch den öffentlichen Charakter von Behörden und Schulen gegeben ist. Dies, und die besondere Situation, die sich in Schulen dadurch ergibt, dass die hier zu kontrollierende Personengruppe vor allem aus Kindern besteht, denen unter Umständen besondere Schutzrechte zukommen (vgl. 6.2. Personengruppen), führt zu einer kritischen Einschätzung des Einsatzes von Körperscannern: unter gewöhnlichen Umständen erscheint deren Nutzung in diesem Kontext unangemessen. In besonderen, akuten Bedrohungssituationen (z.B. konkrete Drohungen) wäre ein Einsatz von Körperscannern dagegen unter Umständen denkbar; dann würden die gleichen strengen Bedingungen gelten, wie es im Kontext „Stadien und Veranstaltungshallen“ der Fall ist.

6.3.4. Öffentlicher Personennahverkehr, Bahn

Im öffentlichen Personennahverkehr (Busse, U-Bahnen, etc.) und der Bahn gelten weitaus schwächere Regulierungen als beispielsweise im Flugverkehr. Dies kann nur bedingt an einer vermeintlich geringeren Bedrohungslage liegen, wie beispielsweise der Giftgasanschlag 1995 auf die Tokioter U-Bahn, die Zuganschläge 2004 in Madrid und die U-Bahn/Bus-Anschläge 2005 in London zeigen.⁸⁹ Vielmehr ist davon auszugehen, dass die schwächere Regulierung dieses Kontextes darauf zurückzuführen ist, dass er stärker als der Flugverkehr in das alltägliche öffentliche Leben integriert ist. Eine Regulierung wie im Falle des Flugverkehrs wäre im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und der Bahn kaum vorstellbar, wenn gleichzeitig der bisherige Charakter dieser Verkehrsmittel gewahrt werden soll. So gibt es keine spezifischen Verbote für das Mitführen und den Transport von Gegenständen über generell geltende Verbote (bspw. für Waffen) hinaus.⁹⁰ Deshalb erscheint die Verwendung von Körperscannern in diesem Kontext problematisch – weil erstens weit mehr Gegenstände und Merkmale identifiziert würden, als in diesen Verkehrsmitteln verboten sind (was die Angemessenheit des Einsatzes in Frage stellen würde), und weil zweitens Körperscanner in diesem Fall so umfassend und in den Lebensalltag der Menschen reichend zum Einsatz kommen würden, dass der Schutz der individuellen Privatsphäre schwerwiegend in Frage

⁸⁹ Allerdings wird die Sicherheit des Luftverkehrs insbesondere deshalb so kritisch gesehen, weil entführte Flugzeuge selbst als Waffen benutzt werden können, was beim öffentlichen Personennahverkehr und der Bahn nur bedingt der Fall ist.

⁹⁰ Dies ist auch deshalb der Fall, weil hier im Gegensatz zum Flugverkehr eine Trennung von Gepäck und Reisendem nicht vorliegt.

gestellt würde. Entsprechend gilt hier wie im Falle von Behörden und Schulen: der Einsatz von Körperscannern ist nur in konkreten Bedrohungssituationen (und nur unter den o.g. strengen Bedingungen) denkbar, im gewöhnlichen Betrieb ist deren Nutzung unangemessen.

6.3.5. Öffentliche Plätze

Mehr noch als im Falle des öffentlichen Personennahverkehrs ist die Regulierung öffentlicher Plätze deutlich schwächer als die kritischer Infrastrukturen. An öffentlichen Plätzen – außer sie werden für bestimmte Veranstaltungen mit besonderem Sicherheitsbedarf genutzt oder sind aufgrund ihrer Lage prinzipiell nur teil-öffentlich (Bannmeilen etc.)⁹¹ – gibt es über prinzipiell geltende Verbote hinaus keine spezifische Regulierung welche Gegenstände mitgeführt werden dürfen,⁹² so dass eine Verwendung von Körperscannern unnötig und unangemessen erscheint. Außerdem gilt auch hier noch stärker als bereits in den vorangegangenen Kontexten beschrieben: die Verwendung von Körperscannern im Kontext öffentlicher Plätze (zumal aus praktikablen Gesichtspunkten auf öffentlichen Plätzen eher eine Stand-off-, als eine Portallösung in Frage käme) würde weitreichend und tiefgreifend den Lebensalltag der Menschen beeinflussen und deren Privatsphäre so stark in Frage stellen, dass eine derartige Implementierung ausgeschlossen werden muss.

⁹¹ In diesem Fall können die Einschätzungen zum Kontext „Stadien und Veranstaltungshallen“ herangezogen werden.

⁹² Zwar gibt es in zahlreichen Städten inzwischen Stadtverordnungen, die das Verhalten auf öffentlichen Plätzen regeln und beispielsweise dort Alkoholkonsum verbieten, das bloße Mitführen ist davon aber nicht betroffen.

7. Empfehlungen

7.1. Zukünftige Forschungspolitik im Bereich Körperscanner

- 1) **Automatisierte Abstrahierung:** Die automatisierte Abstrahierung der erzeugten Bilder ist für die ethische Akzeptabilität der Körperscanner zentral (vgl. 6.1. und 7.2.). Hier besteht weiterer Forschungsbedarf hinsichtlich einer automatisierten Objekterkennung, ohne die die Technologie insbesondere im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie bezüglich nicht der erwarteten Norm entsprechenden Körpern ethisch problematisch ist (vgl. 6.2.2.3 und 6.2.2.4.).
- 2) **Passive Systeme:** Passive Systeme erstellen beim derzeitigen Stand der Technik Bilder, die bezüglich der Darstellungsdetails den Ergebnissen eines abstrahierenden Systems ähnlich sind. Im Gegensatz zu aktiven Systemen, deren Bilder durch Schattenbildung sehr plastisch und ‚nackt‘ wirken, sind hier mehrheitlich nur zweidimensionale Schemen des menschlichen Körpers zu erkennen. Sollte diese schemenhafte Darstellung der kontrollierten Körper eine permanente, der Technik immanente Eigenschaft sein, so könnte die Weiterentwicklung von passiven Systemen die Aufgabe einer Abstrahierung zumindest teilweise ersetzen. Dagegen sind aktive Systeme auf die Entwicklung technischer Abstraktionsmöglichkeiten angewiesen (s.o.).
- 3) **Gesundheitliche Unbedenklichkeit:** Die weitere Entwicklung und Implementierung von Körperscannern hängt von deren gesundheitlicher Unbedenklichkeit ab. Da derzeit keine ausreichend aussagekräftigen Studien zur Verfügung stehen, müssen solche erstellt werden. Dabei empfiehlt sich die Zusammenarbeit mit aktuell laufenden Untersuchungen, die aber jeweils nur Teilgebiete der Fragestellung abdecken oder sich noch in einem frühen Stadium der Forschung befinden.
- 4) **Rechtlicher Rahmen:** Die mögliche Verwendung von Körperscannern macht einen spezifizierten rechtlichen Rahmen nötig. Bei dessen Erarbeitung sind insbesondere folgende Themen zu berücksichtigen:
 - Datenspeicherung und -weitergabe
 - Erlaubte Einsatzorte/-kontexte
 - Bedingungen des Einsatzes
- 5) **Fortlaufende Überprüfung in der Praxis:** THEBEN fokussierte die Entwicklung und erste praktische Tests der Körperscanner in Deutschland, die während der Projektlaufzeit durchgeführt wurden. Sollten die Körperscanner regulär in der Praxis

eingesetzt werden, ist davon auszugehen, dass sich im Zeitverlauf Veränderungen der Technik, der Einsatzmodalitäten, etc. ergeben. Deshalb ist es geboten, die bisherigen Ergebnisse von THEBEN innerhalb eines möglichst praxisnahen Kontextes im Hinblick auf Veränderungen der Technik zu überprüfen.

- 6) **Kontexte:** Bei der Weiterentwicklung von Körperscannern wird empfohlen, dass integriert in die technischen Projekte verstärkt die Frage nach den Implementierungskontexten und Anwendungsszenarien bearbeitet wird. So wird in den meisten Forschungsprojekten der Flughafen als exemplarischer Einsatzort benannt, wobei die konkrete Umsetzung (Portal- oder Stand-off-Lösung, offener oder verdeckter Scan, Speicherung, Auswertung der Daten vor Ort oder getrennt vom Scanort, etc.) jedoch nur bedingt im Fokus der Forschung liegt. Des Weiteren müssen die Unterschiede anderer, ggf. schwächer normierter Orte im Kontrast zum Flughafen in die Diskussion einbezogen und damit die Perspektiven über mögliche Verwertungsszenarien der Technik überdacht werden. Diese Fragen müssen auf der Basis einer gesicherten Rechtsgrundlage (s.o.) diskutiert werden.
- 7) **Menschen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten/nicht der erwarteten Norm entsprechende Körper:** Weiterer Forschungsbedarf besteht im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen für Menschen mit verdeckten Behinderungen und chronischen Krankheiten sowie nicht der erwarteten Norm entsprechenden Körpern bei Kontrollen mit Körperscannern (vgl. 6.2.2.3. und 6.2.2.4.). Ein erstes, exploratives Kurzgutachten zu diesem Themenkomplex wurde im vorliegenden Projekt erstellt (vgl. 9.).
- 8) **Ethische Begleitforschung:** Die im vorliegenden Projekt praktizierte ethische Begleitforschung parallel zu den technischen Projekten, die organisatorisch jedoch nicht in die einzelnen Projekte als Teilmodul integriert ist, hat sich als vorteilhafte Konstellation erwiesen. Auf diese Weise können Vergleiche zwischen den Techniken gezogen und Synergien bei ihrer ethischen Bearbeitung genutzt werden. Es wird daher empfohlen, eine derartige Form der Begleitforschung bei vergleichbaren Forschungsvorhaben auch zukünftig durchzuführen.

7.2. Zukünftige Implementierung von Körperscannern

- 1) **Gesundheitsfragen müssen geklärt sein:** Körperscanner dürfen nicht gefährlich für die Gesundheit der gescannten Person sein. Dies muss in Langzeitstudien untersucht werden.

- 2) **Keine Datenspeicherung:** Die Speicherung der erhobenen Bilder erscheint im Hinblick auf die sicherheitstechnisch nur bedingt bestehende Notwendigkeit zum einen und die Abwägung zwischen dem gering erscheinenden sicherheitstechnischen Nutzen und den gegenüberstehenden potentiell hohen privatheitsrelevanten Kosten zum anderen aus ethischer Sicht als nicht akzeptabel. Daher wird empfohlen, bei der Kontrolle mittels Körperscannern keine Daten zu speichern.
- 3) **Notwendigkeit einer automatischen Abstrahierung:** Von Körperscannern hergestellte Bilder müssen abstrahiert werden, „Nackt“-Bilder nicht akzeptabel. Darüber hinaus muss die Abstrahierung automatisiert geschehen, denn wenn dieser Schritt manuell durchgeführt wird bleiben Fragen von Intimität und Scham bestehen. Die abstrahierten Bilder dürfen darüber hinaus nur für das jeweils zuständige Sicherheitspersonal sichtbar sein, da sie auch nach einer Abstrahierung noch intime Informationen enthalten können (vgl. 6.2.2.3. und 6.2.2.4.).
- 4) **Eine diskriminierungsfreie Alternative zu Körperscannern ist notwendig:** Wie gezeigt wurde, gibt es unterschiedliche (gute) Gründe, eine Überprüfung mittels Körperscannern abzulehnen. Diesen Gründen muss Rechnung getragen werden, indem eine alternative Kontrollmöglichkeit angeboten wird. Diese Alternative muss insofern diskriminierungsfrei sein, als dass ihre Wahl nicht mit einem automatischen Verdacht verbunden werden darf.
- 5) **Kontrollen dürfen nicht versteckt, d.h. ohne Wissen oder Zustimmung der kontrollierten Personen, durchgeführt werden:** Eine Kontrolle ohne Wissen oder Zustimmung der kontrollierten Person würde deren Recht auf eine Wahl zwischen Körperscanner oder alternativer Kontrollmethode untergraben, weshalb dies abzulehnen ist.
- 6) **Die Kommunikation von Informationen ist ein notwendiger Bestandteil des Sicherheits-Prozesses:** Um den betroffenen Personen informierte Entscheidungen zu ermöglichen, ist es notwendig, ihnen Wissen über den Sicherheitsprozess und das Funktionieren der Körperscanner bereitzustellen.
- 7) **Proliferationsaspekte müssen reflektiert werden:** Es muss geklärt werden, wer unter welchen Bedingungen über einen Körperscanner verfügen und diesen benutzen darf.

- 8) **Sollten Körperscanner implementiert werden, muss ihre Nutzung hinsichtlich mehrerer Aspekte kontinuierlich evaluiert werden:**
- Technik: Es muss geprüft werden, ob die Technik (weiterhin) so funktioniert, wie dies bei einer eventuellen ersten Zulassung angenommen wurde, oder ob es (bspw. aufgrund neuer Erkenntnisse, technischer Entwicklungen, etc.) zu Änderungen gekommen ist. Falls es Änderungen gibt, sind diese auf ihre ethisch relevanten Auswirkungen hin zu überprüfen.
 - Sicherheit: Es muss evaluiert werden, ob die Technik in der Tat die Sicherheit erhöht und ob dies ein anhaltender Effekt ist. Zudem muss untersucht werden, ob es mit der Erhöhung der Sicherheit am Einsatzort zur Verlagerung von Gefahren an andere Orte kommt und wie damit umzugehen ist.
 - Gesellschaftliche Auswirkungen: Es muss untersucht werden, welche (langfristigen) Auswirkungen der Einsatz der Technik auf der gesellschaftlichen Ebene hat.

8. Weiterer Forschungsbedarf

Die Frage der Akzeptabilität von Körperscannern muss in einer Matrix weiterer Herausforderungen und Diskussionen im Kontext Sicherheit und Ethik betrachtet werden, mit und von denen sie teils direkter, teils indirekt zusammen- und abhängt. Diese Themen konnten im Rahmen des Projektes THEBEN nur zum Teil angesprochen werden, sollen an dieser Stelle aber dennoch als Desiderat weiterer Forschungsbemühungen skizziert werden.

- 1) **Sicherheit als Gesamtsystem:** Sicherheit fügt sich aus einem Netz von Akteuren, Institutionen und Organisationen, Wissen, Praktiken, Techniken, Maßnahmen und deren jeweiliges Zusammenwirken zusammen. Ein Element steht in diesem Netz nie solitär, sondern ist abhängig von anderen Elementen und wirkt seinerseits auf diese ein. Wenn also ein Aspekt eines solchen Gesamtsystems beurteilt wird – ob nun hinsichtlich seiner sicherheitstechnischen Effizienz oder seiner ethischen Akzeptabilität – muss dies vor dem Hintergrund dieser engen Verknüpfungen geschehen. Weiterer Forschungsbedarf besteht hier im Hinblick auf die konkrete Ausformung der Vernetzung der Variablen und Faktoren in unterschiedlichen, spezifisch zu untersuchenden Fällen, und die Frage, wie dort einzelne Faktoren im Hinblick auf das Gesamtsystem zu bewerten sind.
- 2) **Ausmaß der Sicherheit:** Absolute Sicherheit ist weder möglich noch sinnvoll. Deshalb muss untersucht werden, in welchen Kontexten wie viel Sicherheit wünschenswert ist. Und es muss die Frage beantwortet werden, wie eine Gesellschaft mit dem nicht zu vermeidenden Restrisiko und dessen gerechter Verteilung umzugehen hat.
- 3) **Sicherheitskosten und ihre Verteilung:** Die Frage, wie viel Sicherheit in welchen Kontexten wünschenswert ist hängt eng mit der Frage zusammen, was die Herstellung dieser Sicherheit kostet – an Geld, an Freiheit, an Gerechtigkeit oder Privatheit. Auch dies muss für unterschiedliche Fälle je eigens untersucht werden (so wie es im vorliegenden Bericht für den Fall Körperscanner gemacht wurde). Insbesondere ist dabei die Frage zu fokussieren, für wen die Sicherheit jeweils hergestellt wird und wer die Kosten trägt. Hier spielt offenkundig das Gut Gerechtigkeit eine besondere Rolle.
- 4) **Akzeptanzfragen:** Akzeptanz für Sicherheitsmaßnahmen kann deskriptiv erhoben werden, aber auch hier spielen normative Fragen eine Rolle, die weiterer Forschung bedürfen. Insbesondere sind dabei die folgenden Themengebiete von Interesse:

- Deskriptiv festgestellte Akzeptanz sagt wenig über deren normative Implikationen aus. Daher muss faktisch vorliegende Akzeptanz auf ihre Kompatibilität mit Rechts- und Wertestrukturen überprüft werden; neben der Akzeptanzfrage ist also immer auch die Frage nach der Akzeptabilität zu stellen. Dabei ist zu bedenken, dass ohne eine Klärung der ethischen Probleme, die häufig Akzeptanzproblemen zugrunde liegen, eine nachhaltige Akzeptanz kaum möglich ist.
- Von besonderem Interesse im Bereich der Sicherheit ist die Rolle von Angst als Verstärker von Akzeptanz (vgl. 4. Gesellschaftliche Diskurse). Hier ist weitere Forschung zur Bedeutung von Angst, dem gesellschaftlichen und politischen Umgang mit ihr, ihrer Auswirkung auf gesellschaftliche und individuelle Akzeptanzeinstellungen und – aus der anderen Richtung gedacht – von explizitem, reflexivem Vertrauen in konkrete gesellschaftliche Prozesse und Konstellationen einerseits und implizitem, fungierenden Vertrauen als grundlegende Voraussetzung sozialen Handelns andererseits, erforderlich.⁹³

⁹³ Vgl. Endreß 2010.

9. Bericht „Der Einfluss von Sicherheitstechnik auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Flugsicherheit am Beispiel »Körperscanner«“

Im Verlauf des Projektes THEBEN wurde deutlich, dass Abweichungen von einer im Sicherheitsbetrieb angenommenen (körperlichen) Norm zu besonderen Problemen führen können, insbesondere, wenn es dabei um (möglicherweise schambesetzte) verdeckte Behinderungen geht (s.o.). Um dieses Thema angemessen reflektieren, in die Überlegungen zu den ethischen Herausforderungen von Körperscanner integrieren und darüber hinaus den Problemkomplex in seinem weiteren Kontext diskutieren zu können, wurde das Projekt 2010 aufgestockt, so dass hierzu ein spezifisches Arbeitspaket durchgeführt werden konnte. Die Ergebnisse dieses Arbeitspakets finden sich im gesondert angehängten Kurzgutachten „Der Einfluss von Sicherheitstechnik auf die Mobilität von Menschen mit Behinderungen im Kontext der Flugsicherheit am Beispiel »Körperscanner«“.

10. Handreichung „Ethik und Sicherheitstechnik“

Im Rahmen des Projektes THEBEN wurde eine Handreichung „Ethik und Sicherheitstechnik“ erstellt. Diese bietet für den Gebrauch in Forschung und Politik aufbereitete Überlegungen zum Zusammenhang von Ethik und Sicherheit und zu den ethischen Herausforderungen, die sich im Kontext der Erforschung, Entwicklung und Implementierung von Sicherheitstechniken stellen.

Neben der Darstellung des grundlegenden Verhältnisses von Ethik und Sicherheitstechnik werden fünf konkrete ethische Herausforderungen im Bereich der Sicherheit behandelt: (1) Privatheit und Freiheit, (2) Psychische und soziale Kosten von Überwachung und Kontrolle, (3) Kontextsensitive Sicherheitstechniken, (4) Geheimhaltung und demokratische Kontrolle sowie (5) Szenarien und Sicherheitsversprechen. Am Ende der Handreichung folgen Reflexionskriterien und ein Fragenkatalog, mit denen geplante oder bereits in der Durchführung befindliche Forschung auf mögliche ethisch relevante Konflikte hin überprüft werden können.

Die Handreichung „Ethik und Sicherheitstechnik“ liegt diesem Bericht als Anlage bei.

11. Literatur

11.1. Im Rahmen von THEBEN erstellte Publikationen und Texte

Die im Rahmen der Durchführung des Projektes THEBEN entstandenen Texte und Publikationen liegen dem Abschlussbericht in Kopie als Anlage bei.

Ammicht Quinn, Regina (2010): Sicherheit, Sicherheitsethik, Gerechtigkeit, in: Bundesinstitut für Risikobewertung (Hg.): Sicherer als sicher? Recht, Wahrnehmung und Wirklichkeit in der staatlichen Risikovorsorge, Publikation der Stakeholderkonferenz vom 29. Oktober 2009, Berlin: BfR, 45–52.

Ammicht Quinn, Regina/Ofengenden, Ari (2009): „Naked Machines“: Wirkung und Wirkungslosigkeit von Ethik und Recht im Angesicht neuer Techniken – (In)effectiveness of ethics and law in the face of new technologies, in: Estermann, Josef (Hg.): Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung. Beiträge zum Kongress „Wie wirkt Recht?“, Bern: Stämpfli-Verlag, 171–179.

Ammicht Quinn, Regina/Rampp, Benjamin (2009): The Ethical Dimension of Terahertz and Millimeter-Wave Imaging Technologies – Security, Privacy and Acceptability. SPIE Proceedings: Defense, Security, and Sensing 2009, Conference: Optics and Photonics in Global Homeland Security V, Orlando: SPIE.

Ammicht Quinn, Regina/Rampp, Benjamin (2010): „It’ll turn your heart black you can trust“: Angst, Sicherheit und Ethik, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, (DIW Berlin), 78(4): Ökonomie der Sicherheit, 136–149.

-Nagenborg, Michael (2008): Privatheit – Menschenrecht oder eine Frage des Anstandes?, in: Deutsche Sektion der Internationalen Gesellschaft für Wissensorganisation e.V. (ISKO) (Hg.): Fortschritte in der Wissensorganisation 10 – Kompatibilität, Medien und Ethik in der Wissensorganisation. Würzburg: Ergon Verlag, 259–266.

Nagenborg, Michael (2009): Ethik als Partner der Technikgestaltung, in: Maring, Matthias (Hg.): Verantwortung in Technik und Ökonomie. Karlsruhe: Universitätsverlag Karlsruhe.

Nagenborg, Michael (2010): Das elektronische Pöttchen und andere Psychotechnologien, in: Hoffstadt, Christian/Peschke, Franz/Schulz-Buchta, Andreas/Nagenborg,

- Michael (Hg.): Was bewegt uns? Menschen im Spannungsfeld zwischen Mobilität und Beschleunigung, Bochum: projekt verlag, 121–134.
- Nagenborg, Michael (2010): Überwachung und Sicherheit im Kontext von Video- und Computerspielen, in: Kaminski, Winfred/Lober, Martin (Hg.): Clash of Realities 2010. Computerspiele: Medien und mehr..., München: kopaed, 47–56.
- Nagenborg, Michael (2011): Körperscanner, in: Maring, Matthias (Hg.): Fallstudien zur Ethik in Wissenschaft, Wirtschaft, Technik und Gesellschaft. Karlsruhe: KIT Scientific Publishing, 236–242.
- Rampp, Benjamin (2009): Insecurity by Impreciseness. Towards a Specific Concept of Security, in Gertz, Nolen (Hg.): War Fronts: Interdisciplinary Perspectives on War, Virtual War and Human Security. Oxford: Inter-Disciplinary Press, 211–227, <http://www.inter-disciplinary.net/publishing/id-press/ebooks/war-fronts/>.
- Rampp, Benjamin (i.Dr.): Insecurity by Impreciseness. Towards a Specific Concept of Security [überarbeitete und erweiterte Fassung], in: Augé, Axel/Plaw, Avery (Hg.): War, Virtual War, and Human Security [Arbeitstitel], Oxford: Inter-Disciplinary Press.
- Rampp, Benjamin/Traut [Wolkenstein], Andreas (2010): Ethical Aspects of Research, Development, and Implementation of THz-Technologies in the Context of Security. Paper presented at the 4th Workshop on Terahertz Technology, 2010, March 2nd & 3rd, Kaiserslautern.
- Rampp, Benjamin/Wolkenstein, Andreas/Ammicht Quinn, Regina (2010): Körperscanner, in: Information Philosophie, 38(5), 60–66.
- Traut [Wolkenstein], Andreas/Nagenborg, Michael/Rampp, Benjamin/Ammicht Quinn, Regina (2010). Körperscanner – Sicherheiten und Unsicherheiten, in: forum kriminalprävention, 1/2010, 14–20.

11.2. Allgemeine Literaturhinweise

- Adams, Robert M. (2006): A Theory of Virtue. Excellence in Being for the Good, Oxford: Clarendon Press.
- Ammicht Quinn, Regina (2003): Ethik und Globalisierung: Mit-Macht, Gegen-Macht oder Ohnmacht?, in: Elm, Ralf (Hg.): Ethik, Politik und Kulturen im Globalisierungsprozess. Eine Interdisziplinäre Zusammenführung, Bochum: projekt verlag, 65–79.

- Ammicht Quinn, Regina (2003): Whose Dignity is Inviolable? Human Beings, Machines, and the Discourse of Dignity, in: Ammicht Quinn, Regina/Tamez, Elsa/Junker-Kenny, Maureen (Hg.): The Discourse of Human Dignity. Concilium 2, 35–45.
- Ammicht Quinn, Regina (2007): Kampf um Anerkennung und soziale Scham. Zur Diskussion um die moralische und soziale Dynamik gesellschaftlicher Konflikte, in: Beck, Christian/Fischer, Wolfgang (Hg.): Damit alle leben können. Plädoyer für eine menschenfreundliche Ethik, Erkelenz: Altius, 39–50.
- Ammicht Quinn, Regina (2008): Crossing Borders: Cultures, Identities, and the Ginkgo Tree, in: Gnanaprasam Patrick/Schuessler Fiorenza, Elisabeth (Hg.): Negotiating Borders. Theological Exploration in the Global Era, New Delhi: ISBCK, 33–44.
- Ammicht Quinn, Regina/Pabst, Andrea (2007): Ethical Advisory Service for TeraSec: Report. Tübingen: Interfakultäres Zentrum für Ethik in den Wissenschaften, http://www.izew.uni-tuebingen.de/pdf/terasec_advisoryreport.pdf.
- Burke, Anthony (2006): Beyond Security, Ethics and Violence. War Against the Other, New York: Routledge.
- Busche, Katalin (2011): Der Einsatz von Körperscannern auf deutschen Flughäfen. Eine verfassungsrechtliche Bewertung, in: Die öffentliche Verwaltung, Heft 6 (März 2011), 225–233.
- Buzan, Barry/Wæver, Ole/De Wilde, Jaap (1997): Security. A New Framework for Analysis, Boulder: Lynne Rienner.
- Cavoukian, Ann (2009): Whole Body Imaging in Airport Scanners. Building in Privacy by Design, Toronto: Office of the Information and Privacy Commissioner of Ontario.
- Coady, David (2010): Government surveillance and privacy rights. Paper presented at the Conference “A Global Surveillance Society?”, London, 12.-14. April 2010.
- Committee on Assessment of Security Technologies for Transportation, National Research Council (Hg) (2007): Assessment of Millimeter-Wave and Terahertz Technology for Detection and Identification of Concealed Explosives and Weapons. Washington: The National Academies Press.
- Daase, Christopher/Feske, Susanne/Peters, Ingo (Hg.) (2002): Internationale Risikopolitik. Der Umgang mit neuen Gefahren in den internationalen Beziehungen, Baden-Baden: Nomos.

- Endreß, Martin (2010): Vertrauen – soziologische Perspektiven, in: Maring, Matthias (Hg.):
Vertrauen – zwischen sozialem Kitt und der Senkung von Transaktionskosten.
Karlsruhe: KIT, 91–113.
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian (2011): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz.
München: C.H. Beck.
- Ernst, Gerhard (Hg.) (2009): Moralischer Relativismus. Paderborn: Mentis-Verlag.
- Garland, David (2008): Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung
in der Gegenwart, Frankfurt a.M.: Campus.
- Hansson, Sven Ove (2005): "The right to be surveillance sensitive", Journal of Information,
Communication and Ethics in Society, 3, S13–S14.
- Hassemer, Winfried (2002): Staat, Sicherheit und Information., in: Bizer, Johan/Luttbeck,
Bernd/Rieß, Joachim (Hg.): Umbruch von Regelungssystemen in der
Informationsgesellschaft. Freundesausgabe für Alfred Büllsbach, Stuttgart,
225-245.
- Harrison, John (2009): International Aviation and Terrorism. Evolving Threats, Evolving
Security, New York: Routledge.
- Höffe, Otfried (2010): Gerechtigkeit. Eine philosophische Einführung, München: C.H. Beck.
- Horn, Christoph (2006): Güterabwägung, in: Düwell, M./Hübenthal, C./Werner, M. (Hg.):
Handbuch Ethik. Stuttgart: Metzler Verlag, 391–396.
- Ignatieff, Michael (2004): The Lesser Evil. Political Ethics in an Age of Terror, Edinburgh:
Edinburgh University Press.
- Jacobi, Anders/Holst, Mikkel (2008): Privacy enhancing shaping of security research and
technology. A participatory approach to develop acceptable and accepted
principles for European Security Industries and Policies (PRISE), D 5.8
Synthesis Report, Interview Meetings on Security Technology and Privacy,
Revision April 2008,
http://www.prise.oeaw.ac.at/docs/PRISE_D_5.8_Synthesis_report.pdf. (letzter Zugriff:
07.05.2010)
- Keller, Andrea (2009): Das Verhältnis von Freiheit und Sicherheit in der politischen
Philosophie von Hobbes und Kant, in: Frühbauer, Johannes/Hörter,
Michael/Noweck, Anna (Hg.): Freiheit – Sicherheit – Risiko. Christliche
Sozialethik vor neuen Herausforderungen, Münster: Aschendorff, 51–64.
- Kierkegaard, Sören (1995): Der Begriff Angst [1844]. Hamburg: Meiner.

- Klöcker, Katharina (2009): Zur Moral der Terrorbekämpfung. Eine theologisch-ethische Kritik, Mainz: Grünewald.
- Kunz, Thomas (2005): Der Sicherheitsdiskurs. Die innere Sicherheitspolitik und ihre Kritik, Bielefeld: Transcript.
- Lenk, Hans/Maring, Matthias (Hg.) (1991): Technikverantwortung, Güterabwägung, Risikobewertung, Verhaltenskodizes. Frankfurt a.M.: Campus.
- Lipschutz, Ronnie D. (Hg.) (1995): On Security. New York: Columbia University Press.
- Lyons, David (1984): Utility and Rights, in: Waldron, Jeremy (Hg.): Theory of Rights. Oxford: Oxford University Press, 110–136.
- Lyon, David (2003): Surveillance after September 11. Cambridge: Polity Press.
- Lyon, David (2006): Airport Screening, Surveillance, and Social Sorting. Canadian Responses to 9/11 in Context, in: Canadian Journal of Criminology and Criminal Justice, 48(3), 397–412.
- Lyon, David (2007): Surveillance Studies. An Overview, Cambridge: Polity Press.
- MacIntyre, Alasdair (1985): After Virtue. A Study in Moral Theory, Notre Dame: University of Notre Dame Press.
- Makropoulos, Michael (1995): Sicherheit, in: Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried (Hg.): Historisches Wörterbuch der Philosophie. Band 9: Se–Sp. Basel: Schwabe, 745–750.
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter (2011): Grundgesetz Kommentar. München: C.H. Beck.
- Monahan, Torin (Hg.) (2006): Surveillance and Security: Technological Politics and Power in Everyday Life. New York: Routledge.
- Monahan, Torin (2010) Surveillance in the Time of Insecurity. New Brunswick: Rutgers University Press.
- Murphy, Michael C./Wilds, Michael R. (2001): X-Rated X-Ray Invades Privacy Rights, in: Criminal Justice Policy Review, 12:4, 333–343.
- Nagenborg, Michael (2007): Ethik und Überwachung, in: Koschke, Rainer/Herzog, Otthein/Rödiger, Karl H./Ronthaler, Marc (Hg.): Informatik 2007, Informatik trifft Logistik (Band 1), Beiträge der 37. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI), 24.-27. September 2007 in Bremen, Bonn: Gesellschaft für Informatik, 334–338.
- Nagenborg, Michael (2008): Ethical Regulations on Robotics in Europe, in: AI & Society, 22(3), 349–366.

- Nagenborg, Michael/Weber, Karsten (2007): Ubiquitous Computing, Pervasive Computing, Ambient Intelligence... Surveillance and Control?, in: Koschke, Rainer/Herzog, Otthein/Rödiger, Karl H./Ronthaler, Marc (Hg.): Informatik 2007, Informatik trifft Logistik (Band 1), Beiträge der 37. Jahrestagung der Gesellschaft für Informatik e.V. (GI), 24.-27. September 2007 in Bremen. Bonn: Gesellschaft für Informatik, 329–333.
- Nissenbaum, Helen (2010): Privacy in Context. Technology, Policy, and the Integrity of Social Life, Stanford: Stanford University Press.
- Nussbaum, Martha (1996): Cultivating Humanity. A Classical Defense of Reform in Liberal Education, Cambridge/Mass.: Harvard University Press.
- Nussbaum, Martha/Sen, Amartya (1993): The Quality of Life. Oxford: Clarendon Press.
- Ohlsson, Ragnar (1995): Morals Based on Needs. Lanham: University Press of America.
- Rampp, Benjamin/Wolkenstein, Andreas/Ammicht Quinn, Regina (2011): An Ethics of Body Scanners. Requirements and Future Challenges from an Ethical Point of View, in: SPIE Proceedings: Defense, Security, and Sensing 2011, Conference: Passive Millimeter-Wave Imaging Technology XIV, Orlando: SPIE.
- Rössler, Beate (2001): Der Wert des Privaten. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Rosen, Jeffrey (2005): The Naked Crowd. Reclaiming Security and Freedom in an Anxious Age, New York: Random House.
- Scanlon, Thomas M. (1984): Rights, Goals, and Fairness, in: Waldron, Jeremy (Hg.): Theories of Rights. Oxford: Oxford University Press, 137–152.
- Schauer, Frederick (2006): Profiles, Probabilities, and Stereotypes. Cambridge, MA/London: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Schneier, Bruce (2006): Beyond Fear. Thinking Sensibly About Security in an Uncertain World, New York: Copernicus Books.
- Strate, Gregor/Luig, Sebastian (2010): Aktueller Begriff: Körperscanner, in: Deutscher Bundestag (Hg.): Analysen und Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste, Aktueller Begriff Nr. 22/10, 25. März 2010, <http://www.bundestag.de/dokumente/analysen/2010/koerperscanner.pdf>. (letzter Zugriff: 20.07.2010)
- Tajani, Antonio (2008): Joint answer given by Mr Tajani on behalf of the Commission, European Parliament, 10. Dezember 2008, <http://www.europarl.europa.eu/sides/getAllAnswers.do?reference=E-2008-5589&language=EN>. (letzter Zugriff: 13.07.2010)

- Temuulen, Bataa (2006): Das Recht am eigenen Bild. Rechtshistorische Entwicklung, geschützte Interessen, Rechtscharakter und Rechtsschutz, Hamburg: Kovač.
- United Nations Development Programme (UNDP) (1994): Human Development Report 1994. New York: UNDP, <http://hdr.undp.org/en/reports/global/hdr1994/>. (letzter Zugriff: 19.8.2010).
- Wæver, Ole (1997): Concepts of Security. PhD Dissertation, Copenhagen: University of Copenhagen.
- Waldron, Jeremy (2003): Security and Liberty. The Image of Balance, in: The Journal of Political Philosophy, 11(2), 191–210.
- Webb, Maureen (2007): Illusions of Security. Global Surveillance and Democracy in the Post-9/11 World, San Francisco: City Lights.
- Werthes, Sascha (2009). Das Konzept der menschlichen Sicherheit. Ein erster Überblick, in: Frühbauer, Johannes/Höter, Michael/Noweck, Anna (Hg.): Freiheit – Sicherheit – Risiko. Christliche Sozialethik vor neuen Herausforderungen, Münster: Aschendorff, 33–49.
- Wenar, Leif (2008a): Rights, in: Stanford Encyclopedia of Philosophy (Fall 2008 Edition). <http://plato.stanford.edu/archives/fall2008/entries/rights/>. (letzter Zugriff: 14.05.2010)
- Wenar, Leif (2008b): The Analysis of Rights, in: Kramer, Matthew/Grant, Claire/Colburn, Ben/Hatzistavrou, Antony (Hg.): The Legacy of H.L.A. Hart. Legal, Political and Moral Philosophy, Oxford: Oxford University Press, 251–273.
- Wolkenstein, Andreas (2011): Akzeptanz und Akzeptabilität aus Sicht der Angewandten Ethik. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Woolard, Dwight L./Jensen, James O./Hwu, R. Jennifer/Shur, Michael S. (Hg.) (2007): Terahertz Science and Technology for Military and Security Applications. Singapore (u.a.): World Scientific Publishing Company.